



Das Hamburgische Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen

- Gesetzestext
- Verordnungstexte
- Begründungen und Erläuterungen



Hamburg

Das Hamburgische Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen

- + Hamburgische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung
- + Hamburgische Verordnung über barrierefreie Dokumente
- + Hamburgische Kommunikationshilfenverordnung



Hamburg

Behörde für Soziales,
Familie, Gesundheit und
Verbraucherschutz

Impressum:

Herausgeber: Freie und Hansestadt Hamburg
**Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit
und Verbraucherschutz**

Hamburger Straße 47
22083 Hamburger

Internet: www.hamburg.de/bsg

Druck: Bergmann & Sohn KG, Hamburg

2. Auflage: Januar 2011

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung oder in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Inhaltsverzeichnis

Grußwort der Senatskordinatorin	6
Einführung	
– Hintergrund und Entstehung	8
– Inhalt und Ziele	9
– Instrumente	10
– Koordination	12
Hamburgisches Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze	
– Gesetzestext	13
– Begründung	26
Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik für behinderte Menschen (Hamburgische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – HmbBITVO)	
– Verordnungstext	48
– Begründung	65
Verordnung zur barrierefreien Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren (Hamburgische Verordnung über barrierefreie Dokumente – HmbBDVO)	
– Verordnungstext	69
– Begründung	72
Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren (Hamburgische Kommunikationshilfenverordnung – HmbKHVO)	
– Verordnungstext	77
– Begründung	82



Liebe Leserin, lieber Leser,

das „Hamburgische Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen“ hat seit seines Inkrafttreten im Jahre 2005 maßgeblich zur Gleichstellung behinderter Menschen in der Gesellschaft beigetragen.

Mit der im November 2006 erlassenen Hamburgischen Verordnung über barrierefreie Dokumente werden die zuständigen Dienststellen in den Hamburger Behörden ganz konkret verpflichtet, Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in Großdruck oder Blindenschrift zu erstellen. Für Menschen mit einer Hör- oder Sprachbehinderung besteht mit der ebenfalls im November 2006 erlassenen Hamburgischen Kommunikationshilfeverordnung die Möglichkeit, im Verwaltungsverfahren Unterstützung durch eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher in Anspruch zu nehmen.

Dies sind zwei ganz konkrete Beispiele die zeigen, dass die Freie und Hansestadt Hamburg sich auf dem richtigen und wichtigen Weg zu einer barrierefreien Gesellschaft befindet.

Der barrierefreie Zugang zu Daten und Informationen muss für uns alle selbstverständlich werden, denn eine barrierefreie Gesellschaft, in der sich alle Menschen frei und ungehindert bewegen, entwickeln und entfalten können, wird für alle Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt von unschätzbarem Nutzen sein.

Aber auch das beste Gesetz kann nur dann wirken, wenn es mit Leben gefüllt wird, wenn wir alle konsequent an der konkreten Umsetzung arbeiten.

Denn: Nur gemeinsam sind wir stark, nur gemeinsam können wir die vielen Dinge bewegen, die noch als Barrieren und Stolpersteine vor uns liegen!

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im letzten Jahr wird deutlich, dass in der gesamten Gesellschaft das Bewusst-

sein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern sind.

Das Hamburgische Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen ist mit seinem Ziel, die Benachteiligung behinderter Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen ein bedeutender Beitrag.

Die gesetzliche Verankerung des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen ist mit seinen Möglichkeiten, die Senatskordinatorin zu unterstützen und gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderung zu schaffen, ein weiterer gewichtiger Baustein dieses Gesetzes.

Wir sind auf einem guten Weg und ich möchte Sie sehr herzlich ermuntern, dass wir gemeinsam an den vor uns liegenden Aufgaben und Zielen weiterarbeiten.

Ihre

A handwritten signature in black ink, reading "Antje Blumenthal". The script is cursive and fluid.

Antje Blumenthal

Senatskordinatorin für die Gleichstellung
behinderter Menschen

Einführung zum Hamburgischen Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen

Der Hintergrund und die Entstehung des Gesetzes

Langjährige Forderungen behinderter Menschen und ihrer Verbände führten 1994 dazu, ein Benachteiligungsverbot für behinderte Menschen in das Grundgesetz aufzunehmen. Der Artikel 3 des Grundgesetzes, der die Gleichheit vor dem Gesetz, die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und Diskriminierungsverbote festlegt, wurde in Absatz 3 durch den Satz ergänzt: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Artikel 3 Grundgesetz

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Der Deutsche Behindertenrat erklärte daraufhin die Gesetzgebung für ein Gleichstellungsgesetz zu einem seiner vorrangigen Ziele.

Am 1. Mai 2002 trat das Behindertengleichstellungsgesetz in Kraft. Es enthält ein Benachteiligungsverbot und bindende Regelungen für die Bundesverwaltung, Barrierefreiheit herzustellen. Mit diesem Gesetz änderte sich die Richtung der Politik für behinderte Menschen grundlegend. Menschen mit Behinderungen sollen nicht mehr das Objekt öffentlicher Fürsorge sein, sondern gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Hindernisse oder Barrieren, die dem entgegenstehen, sollen beseitigt werden. Um die Grundsätze der Gleichstellung und der Barrierefreiheit auch auf die Bereiche zu übertragen,

in denen die Bundesländer das Recht zur Gesetzgebung haben, sind in den folgenden Jahren Landesgleichstellungsgesetze erlassen worden.

Das Hamburgische Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze wurde nach einer breiten Abstimmung mit behinderten Menschen, ihren Organisationen und Verbänden von der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg am 21. März 2005 in Kraft gesetzt.

Inhalte und Ziele des Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen

Um sicherzustellen, dass behinderte Menschen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Chance haben, am gesellschaftlichen Leben gleichberechtigt teilzuhaben, müssen alle Lebensbereiche barrierefrei gestaltet werden. Im Sinne der Gleichstellung von Frauen und Männern sollen dabei die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen beachtet werden. Frauen mit Behinderungen sind häufiger von Benachteiligungen und Diskriminierungen betroffen, als nicht behinderte Frauen und behinderte Männer.

Für den öffentlichen Bereich setzen das Bundesgleichstellungsgesetz und die Ländergleichstellungsgesetze Normen, die neben den bestehenden sozialrechtlichen Ansprüchen auch Bürgerrechte behinderter Menschen sichern sollen. Barrierefreiheit ist das Schlüsselwort für die Gesetz- und Verordnungstexte. Alle von Menschen gestalteten Lebensbereiche müssen für Menschen mit Behinderung zugänglich sein und von ihnen genutzt werden können. In § 4 Hamburgisches Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen wird die Barrierefreiheit so definiert, dass Lebensbereiche ohne besondere Erschwernis und in der Regel ohne besondere Hilfe zugänglich und nutzbar sein müssen.

Bei Erschwernissen oder Barrieren denken wir üblicherweise zuerst an physische Hindernisse, wie Treppen, Bordsteine oder Stufen zu öffentlichen Verkehrsmitteln für Menschen im Rollstuhl oder sehbehinderte Menschen. Die Forderung nach Barrierefreiheit gilt aber auch für kommunikative Schranken, denen zum Beispiel Menschen mit Hörbehinderungen ausgesetzt sind, weil ihnen außerhalb von Sozialleistungsverfahren kein Gebärdensprachdolmetscher zur Verfügung stand. Das Gebot der Bar-

rierefreiheit umfasst weiterhin die Gestaltung amtlicher Bescheide und Vordrucke in einer Form, die auch blinden Menschen zugänglich ist, beispielsweise in Großschrift, Brailleschrift oder als gesprochener Text auf Hörkassette. Moderne Informationstechnik, wie das Internet, gewinnt auch für die Kommunikation zwischen Behörden und Bürgern immer mehr an Bedeutung. Deshalb sollen öffentliche Internetauftritte künftig so gestaltet werden, dass sie auch von behinderten Menschen grundsätzlich ohne Einschränkungen genutzt werden können.

Auch das Hamburgische Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen belässt es nicht bei Absichtserklärungen. Den Behörden – im Text werden sie „Träger öffentlicher Gewalt“ genannt – wird ein Benachteiligungsverbot auferlegt. Nicht behinderte und behinderte Menschen dürfen nicht mehr ohne sachlichen Grund unterschiedlich behandelt werden.

Die Instrumente

Vertretungsbefugnisse anerkannter Verbände

Verbände, die nach § 13 Behindertengleichstellungsgesetz anerkannt sind, dürfen mit Einverständnis behinderter Menschen, die einen Anspruch nach dem Hamburgischen Gleichstellungsgesetz geltend machen wollen, an deren Stelle Rechtsschutz beantragen.

Verbandsklage

Die gleichen anerkannten Behindertenverbände können unter bestimmten Voraussetzungen anstelle und mit dem Einverständnis behinderter Menschen gegen Benachteiligungen und unterlassene Herstellung von Barrierefreiheit klagen. Verbandsklagen können beispielsweise geltend gemacht werden, wenn Behörden den Aufforderungen des Gesetzes nicht nachkommen und beispielsweise Neu- und große Umbauten nicht barrierefrei gestalten.

Zielvereinbarungen

Das Hamburgische Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen enthält keine Regelungen für Zielvereinbarungen, wie sie das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes vorsieht. Hamburger Behindertenverbände, deren Bundesverband im Sinne des § 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannt ist, können auch

mit Hamburger Partnern Vereinbarungen über die Herstellung von Barrierefreiheit treffen.

Rechtsverordnungen

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat am 14. November 2006 die Rechtsverordnungen zu den §§ 8, 9, 10 des Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen beschlossen:

Hamburgische Kommunikationshilfenverordnung

Gehörlose, hörbehinderte und sprachbehinderte Menschen können in eigenen Verwaltungsverfahren Kommunikationshelfer, wie zum Beispiel Gebärdensprachdolmetscher oder Simultandolmetscher hinzuziehen. Die Kosten werden von der jeweiligen Behörde getragen.

In Sozialleistungsverfahren, wie beispielsweise bei der Arbeitsagentur oder dem Sozialamt besteht dieses Recht schon seit langem; mit der Kommunikationshilfenverordnung gilt dies nun auch für alle anderen Verwaltungsverfahren, wie z. B. beim Bauamt oder beim Einwohnermeldeamt.

Die Kommunikationshelfer werden von den Betroffenen selbst gestellt. Wenn dies im Einzelfall nicht möglich sein sollte, können auch die Behörden Gebärdensprachdolmetscher beauftragen.

Hamburgische Verordnung über barrierefreie Dokumente

Blinde und sehbehinderte Menschen erhalten in ihren eigenen Verwaltungsverfahren auf Wunsch Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in Großdruck oder Blindenschrift, elektronisch oder akustisch.

Hamburgische Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung

Bis zum 31.12.2008 werden die Internetangebote und die öffentlich zugänglichen Intranetauftritte der Freien und Hansestadt Hamburg schrittweise so gestaltet, dass sie auch von behinderten Menschen möglichst uneingeschränkt genutzt werden können.

Die Koordination

Senatskoordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen

Für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft bestellt der Senat eine oder einen Senatskoordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen. Der Senatskoordinator hat die Aufgabe, aus seiner unabhängigen Position heraus zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung zu vermitteln und als koordinierende Stelle für behinderte Menschen und deren Verbände und Organisationen zur Verfügung zu stehen und darauf hinzuwirken, dass die Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt, für die Gleichstellung behinderter Menschen und die Beseitigung geschlechtsspezifischer Benachteiligungen behinderter Frauen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird.

Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen

Am 20. November 2006 konstituierte sich der Hamburgische Landesbeirat. Er setzt sich aus 20 ständigen, stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Neben den Betroffenen und ihren Organisationen sind Bereiche und Gruppierungen vertreten, die die Gleichstellung und Teilhabe behinderter Menschen unterstützen können.

Der Beirat hat die Aufgabe, gemeinsam mit dem Senatskoordinator die Einhaltung des Hamburgischen Gleichstellungsgesetzes, der Rechtsverordnungen und anderer Vorschriften, die die Belange behinderter Menschen betreffen, zu überwachen.

Die Änderung anderer Landesgesetze

Die Vorgaben des Hamburgischen Gleichstellungsgesetzes für behinderte Menschen haben Auswirkungen auf andere Bereiche des öffentlichen Lebens und damit auch auf andere Landesgesetze und Verordnungen, wie beispielsweise das Hamburgische Hochschulgesetz, die inhaltlich entsprechend angepasst werden mussten.

Die Hamburgische Bauordnung war entgegen der Situation in anderen Bundesländern nicht betroffen, da Barrierefreiheit dort bereits zu den Standards gehörte.

Hamburgisches Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze vom 21. März 2005

Artikel 1

Hamburgisches Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (HmbGGbM)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gesetzesziele
- § 2 Behinderte Frauen
- § 3 Behinderung
- § 4 Barrierefreiheit
- § 5 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

Abschnitt 2

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

- § 6 Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt
- § 7 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr
- § 8 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen
- § 9 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken
- § 10 Barrierefreie Informationstechnik

Abschnitt 3

Vertretungsbefugnisse anerkannter Verbände

- § 11 Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- und sozialrechtlichen Verfahren
- § 12 Verbandsklagerecht

Abschnitt 4

Koordination für die Gleichstellung behinderter Menschen

- § 13 Senatskoordinatorin oder Senatskoordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen
- § 14 Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gesetzesziele

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung behinderter Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

§ 2

Behinderte Frauen

Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen. Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderungen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig.

§ 3

Behinderung

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

§ 4

Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen ohne besondere Erschwernis und in der Regel ohne besondere Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

§ 5

Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

- (1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.
- (2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.
- (3) Hörbehinderte Menschen (gehörlose, ertaubte und schwerhörige Menschen) und sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden. Soweit sie sich nicht in Deutscher Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden verständigen, haben sie nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.

Abschnitt 2

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

§ 6

Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt

- (1) Die Behörden und sonstigen Einrichtungen der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die in einer der öffentlichen Verwaltung vergleichbaren Art öffentliche Aufgaben erfüllen (Träger öffentlicher Gewalt), sollen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches die in § 1 genannten Ziele fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. Ferner ist darauf hinzuwirken, dass auch Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befinden, diese Ziele berücksichtigen. In Bereichen bestehender Benachteiligungen behinderter Menschen gegenüber nicht behinderten Menschen sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen zulässig. Bei der Anwendung von Gesetzen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist den besonderen Belangen von Frauen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

- (2) Ein Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des Absatzes 1 darf behinderte Menschen nicht benachteiligen. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn behinderte und nicht behinderte Menschen ohne sachlichen Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch behinderte Menschen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.
- (3) Besondere Benachteiligungsverbote zu Gunsten von behinderten Menschen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch, bleiben unberührt.

§ 7

Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

- (1) Neubauten und große Um- und Erweiterungsbauten der Träger öffentlicher Gewalt sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Andere Lösungen, die in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllen, sind zulässig. Die Regelungen der Hamburgischen Bauordnung bleiben unberührt.
- (2) Sonstige bauliche oder andere Anlagen der Träger öffentlicher Gewalt und öffentliche Wege sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 8

Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

- (1) Hör- und sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 das Recht, mit den Trägern öffentlicher Gewalt in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Die Träger öffentlicher Gewalt haben dafür nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 die notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

- (2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung über
1. Voraussetzungen und Umfang des Anspruchs nach Absatz 1,
 2. Grundsätze und Höhe für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen aus Haushaltsmitteln der Freien und Hansestadt Hamburg für die Dolmetscherdienste oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen nach Absatz 1 Satz 1 und
 3. Kommunikationsformen, die als andere geeignete Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 anzusehen sind, zu bestimmen.

§ 9

Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

- (1) Die Träger öffentlicher Gewalt haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken die besonderen Belange davon betroffener behinderter Menschen zu berücksichtigen. Blinde, erblindete und sehbehinderte Menschen können nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Vorschriften über Form, Bekanntmachung und Zustellung von Verwaltungsakten bleiben unberührt.
- (2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Art und Weise die in Absatz 1 Satz 2 genannten Dokumente blinden, erblindeten und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden.

§ 10

Barrierefreie Informationstechnik

- (1) Die Träger öffentlicher Gewalt haben ihre Internetauftritte und Intranetauftritte sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informations-

technik dargestellt werden, nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 schrittweise technisch so zu gestalten, dass sie von behinderten Menschen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können.

- (2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten zu bestimmen, wie die in Absatz 1 genannte Verpflichtung umzusetzen ist. Insbesondere sind festzulegen,
1. die in den Geltungsbereich der Verordnung einzubeziehenden Gruppen behinderter Menschen,
 2. die anzuwendenden technischen Standards sowie der Zeitpunkt ihrer verbindlichen Anwendung und
 3. die zu gestaltenden Bereiche und Arten amtlicher Informationen.

Abschnitt 3

Vertretungsbefugnisse anerkannter Verbände

§ 11

Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- und sozialrechtlichen Verfahren

Werden behinderte Menschen in ihren Rechten aus § 6 Absatz 2, § 7, § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1 Satz 2 oder § 10 Absatz 1 verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis die nach § 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), geändert am 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2331) anerkannten Verbände sowie deren Hamburger Landesverbände, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen. Gleiches gilt bei Verstößen gegen Vorschriften des Landesrechts, die einen Anspruch auf Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 oder auf Verwendung von Gebäuden oder anderen Kommunikationshilfen im Sinne des § 5 Absatz 3 vorsehen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den behinderten Menschen selbst vorliegen.

§ 12

Verbandsklagerecht

- (1) Ein nach § 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannter Verband sowie dessen Hamburger Landesverband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes Klage erheben auf Feststellung eines Verstoßes durch die Träger öffentlicher Aufgaben im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 gegen das Benachteiligungsverbot nach § 6 Absatz 2 und gegen ihre Verpflichtungen zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Schaffung von Barrierefreiheit.
Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.
- (2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein behinderter Mensch selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, ist eine Klage nach Absatz 1 nur zulässig, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der angegriffenen Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt; dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle vorliegt.
- (3) Vor Erhebung einer Klage nach Absatz 1 ist ein Vorverfahren entsprechend den Bestimmungen der §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung oder der §§ 78 bis 86 des Sozialgerichtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen. Dies gilt auch dann, wenn die angegriffene Maßnahme von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist.

Abschnitt 4

Koordination für die Gleichstellung behinderter Menschen

§ 13

Senatskoordinatorin oder Senatskoordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen

- (1) Der Senat bestellt für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft eine Koordinatorin oder einen Koordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen. Das Amt endet, außer im Fall der Entlassung, mit dem Zusammentreten einer neuen Bürgerschaft. Die Koordinatorin oder der Koordinator bleibt bis zur Nachfolgebestellung im Amt; erneute Bestellung ist möglich. Dem zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestellten Senatskoordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen werden die Aufgaben aus Absatz 2 übertragen.
- (2) Aufgabe der Koordinatorin oder des Koordinators ist es, aus einer unabhängigen Position heraus zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung zu vermitteln, als koordinierende Stelle für behinderte Menschen und deren Verbände und Organisationen zur Verfügung zu stehen und darauf hinzuwirken, dass die Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt, für die Gleichstellung behinderter Menschen und die Beseitigung geschlechtsspezifischer Benachteiligungen behinderter Frauen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird.
- (3) Der Senat beteiligt frühzeitig die Koordinatorin oder den Koordinator bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, die die Gleichstellung behinderter Menschen betreffen oder berühren.
- (4) Die Träger öffentlicher Gewalt unterstützen die Koordinatorin oder den Koordinator bei der Wahrnehmung der Aufgaben, insbesondere erteilen sie die erforderlichen Auskünfte und gewähren Akteneinsicht. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.
- (5) Die Koordinatorin oder der Koordinator unterrichtet den Senat alle zwei Jahre über seine Tätigkeit, die Umsetzung dieses Gesetzes und die Lage der Menschen mit Behinderungen in Hamburg. Der

Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen kann zu dem Bericht eine Stellungnahme abgeben. Der Senat leitet den Bericht und die Stellungnahme des Landesbeirats der Bürgerschaft zu.

- (6) Die Koordinatorin oder der Koordinator handelt weisungsunabhängig. Die Funktion wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Koordinatorin oder der Koordinator erhält eine Aufwandsentschädigung. Zur Gewährleistung der Arbeit der Koordinatorin oder des Koordinators sind ausreichende Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen.
- (7) Die Rechts- und Dienstaufsicht obliegt der zuständigen Behörde.

§ 14

Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen

- (1) Bei der zuständigen Behörde wird für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft ein Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen eingerichtet. Der Beirat hat die Aufgabe, die Koordinatorin oder den Koordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen in allen Fragen, die die Belange behinderter Menschen berühren, zu beraten und zu unterstützen und gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderung zu schaffen. Dem Beirat obliegt es gemeinsam mit der Koordinatorin oder dem Koordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen, die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften, die die Belange behinderter Menschen betreffen, bei den Trägern der öffentlichen Gewalt zu überwachen. Der Beirat kann den Trägern öffentlicher Gewalt Empfehlungen zur Durchsetzung der Gleichstellung behinderter Menschen geben.
- (2) Der Beirat setzt sich aus 20 ständigen, stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, die neben den Betroffenen und ihren Organisationen die für die Gleichstellung und Teilhabe behinderter Menschen wichtigen Bereiche und gesellschaftlichen Gruppierungen vertreten. Die Mitglieder werden von der zuständigen Behörde bestellt. Die Koordinatorin oder der Koordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen sowie die zuständige Behörde können Mitglieder vorschlagen. Die Mitglieder des Beirates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Mitgliedschaft endet mit dem Zusammentreten einer neuen Bürgerschaft.

- (3) Die Geschäftsführung liegt bei der Koordinatorin oder dem Koordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen. Die Koordinatorin oder der Koordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen ist vorsitzendes Mitglied des Beirates ohne Stimmrecht.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 2

Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zur hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen

Die Wahlordnung für die Wahlen zur hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen vom 29. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 237, 258, 266), zuletzt geändert am 26. Juni 2001 (HmbGVBl. S. 139), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten Menschen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die zuständige Behörde teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.“
2. In § 14 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „eines körperlichen Gebrechens“ durch die Wörter „einer körperlichen Behinderung“ ersetzt.
3. In § 26 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.

(5) Die zuständige Behörde erstattet den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, die durch ihre Herstellung und Verteilung veranlassten notwendigen Ausgaben.“
4. § 33 wird wie folgt geändert:

4.1 In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „durch körperliche Gebrechen behindert“ durch die Wörter „wegen einer körperlichen Behinderung gehindert“ ersetzt.

4.2 Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels für die Wahl, bei der er wahlberechtigt ist, auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

Artikel 3

Viertes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

In § 21 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid vom 20. Juni 1969 (HmbGVBl. S. 136), zuletzt geändert am 4. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 88), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.“

Artikel 4

Änderung der Volksabstimmungsverordnung

Die Volksabstimmungsverordnung vom 1. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 309), zuletzt geändert am 11. September 2001 (HmbGVBl. S. 363), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

1.1 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die öffentlichen Eintragungsstellen sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Eintragungsberechtigten, insbesondere behinderten Menschen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme am Volksbegehren möglichst erleichtert wird. Die zuständige Behörde teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche öffentlichen Eintragungsstellen barrierefrei sind.“

1.2 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 27 wird wie folgt geändert:

2.1 Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Abstimmungsräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen stimmberechtigten Personen, insbesondere behinderten Menschen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme am Volksentscheid möglichst erleichtert wird. Die zuständige Behörde teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Abstimmungsräume barrierefrei sind.“

2.2 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. In § 36 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „eines körperlichen Gebrechens “ durch die Wörter „einer körperlichen Behinderung“ ersetzt.

4. § 45 wird wie folgt geändert:

4.1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „durch körperliche Gebrechen behindert“ durch die Wörter „wegen einer körperlichen Behinderung gehindert“ ersetzt.

4.2. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Eine blinde oder sehbehinderte stimmberechtigte Person kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

Artikel 5

Gesetz zur Änderung des Gleichstellungsgesetzes

In § 1 des Gleichstellungsgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 75) wird folgender Satz angefügt:

„Den besonderen Belangen behinderter Frauen wird Rechnung getragen.“

Artikel 6

Drittes Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes

In § 8 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973 (HmbGVBl. S. 466), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 255), wird folgender Satz angefügt:

„Dabei sind die Belange von Menschen mit Behinderung oder mit Mobilitätsbeeinträchtigungen zu berücksichtigen.“

Artikel 7

Änderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen

Die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 18. Mai 1982 (HmbGVBl. S. 143) wird in der Anlage 2 – Lehramt an Sonderschulen – wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt Gehörlosenpädagogik wird wie folgt geändert:

1.1 Im Unterabschnitt I wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. Erfolgreicher Abschluss eines viersemestrigen Grundkurses Deutsche Gebärdensprache.“

1.2 im Unterabschnitt II wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Kenntnisse in der Linguistik der Deutschen Gebärdensprache und der Kulturwissenschaft der Gehörlosen.“

2. Im Abschnitt Schwerhörigenpädagogik wird im Unterabschnitt I folgende Nummer 9 angefügt:

„9. Erfolgreicher Abschluss eines viersemestrigen Grundkurses Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitendes Gebärden.“

Artikel 8

Drittes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

In § 3 Absatz 6 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138, 170, 228), wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten für behinderte Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend.“

Artikel 9

Wiederherstellung des einheitlichen Verordnungsrangs

Der Senat bleibt ermächtigt, die durch Artikel 2, 4 und 7 geänderten Verordnungen zu ändern oder aufzuheben.

Begründung zum HmbGGbM

Allgemeiner Teil

Notwendigkeit und Ziele des Gesetzes

Zurzeit leben in Hamburg über 270.000 Menschen mit Behinderungen, davon 168.000 Menschen, die anerkannt schwerbehindert sind. Weitere 7.500 Menschen sind auf Leistungen der Eingliederungshilfe angewiesen, weil ihre „Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist“.

Alle benötigen, genauso wie Menschen ohne Behinderung, Selbstbestimmung statt Fremdbestimmung und Gleichstellung statt Ausgrenzung oder Diskriminierung.

Die entscheidende Voraussetzung für die gesellschaftliche Gleichstellung behinderter Menschen ist die Akzeptanz derjenigen, die nicht oder noch nicht von Behinderung betroffen oder von Behinderung bedroht sind.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll durch die Verpflichtung der Behörden und Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg, Barrierefreiheit zu gewährleisten und Benachteiligungen auszuschließen, erreicht werden, dass behinderte Menschen möglichst uneingeschränkt am öffentlichen Leben teilhaben können.

Je mehr und je selbstverständlicher behinderte Menschen Teil des alltäglichen politischen, kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Lebens sein können, umso eher können noch vorhandene Barrieren abgebaut und gegenseitige Vorurteile aufgegeben werden.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf orientiert sich in seinen Grundaussagen und Definitionen am Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen des Bundes. Dadurch soll vor allem eine einheitliche, klare und rechts-sichere Handhabung für Bürgerinnen und Bürger erreicht werden.

Kern des Gesetzesentwurfes ist die Herstellung der Barrierefreiheit, die sich ausdrücklich nicht nur auf räumliche und gegenständliche Barrieren, wie das Fehlen von Rampen oder abgesenkten Bordsteinen für Rollstuhlfahrer oder von akustischen Signalen für Menschen mit Sehbehinderungen bezieht, sondern Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen umfasst.

Da das Hamburgische Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen Hamburger Behörden und Dienststellen verpflichtet, Barrierefreiheit zu gewährleisten und verbietet, behinderte Menschen zu benachteiligen,

wird neben der Barrierefreiheit im Baubereich die Barrierefreiheit im Umgang mit der Verwaltung, in der Kommunikation und der Nutzung neuer Informationstechniken der Verwaltung besonders hervorgehoben.

Der Leitgedanke dabei ist, die Möglichkeiten insbesondere hör-, sprach- und sehbehinderter Menschen zu stärken, ihre Belange selber wahrnehmen zu können und damit zu mehr Selbstverantwortung und Selbständigkeit beitragen zu können.

Einzelbegründung

Art. 1 Hamburgisches Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen

Das Hamburgische Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (HmbGGbM) lehnt sich in der Zielsetzung, im Aufbau, in der Struktur und in den Inhalten an das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG,) des Bundes vom 27. April 2002 BGBl. I S. 1467, 1468 an.

Bei dem neuen Instrument der Zielvereinbarungen hat der Bundesgesetzgeber durch das BGG mit seiner Gesetzgebungskompetenz eine abschließende Regelung geschaffen, so dass eine weitere landesgesetzliche Regelung ausgeschlossen ist. Das Hamburgische Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen enthält daher keine Regelungen zu Zielvereinbarungen auf Landesebene. Insofern wird hier eine andere Rechtsauffassung vertreten, als in Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland.

Dies schließt aber nicht Verhandlungen über Zielvereinbarungen zwischen Behindertenverbänden und Unternehmensverbänden bzw. Unternehmen auf regionaler Ebene aus. Landesorganisationen der vom Bund anerkannten, in der Regel bundesweit tätigen Behindertenverbände können regionale Zielvereinbarungen abschließen, indem der anerkannte Bundesverband die angemeldete Aufnahme von Verhandlungen zur konkreten Durchführung an die Landesorganisation delegiert.

Um die neue Terminologie beizubehalten, die das geänderte Selbstverständnis behinderter Menschen berücksichtigt, die nicht über ihre Behinderung definiert werden wollen, wurde auf eine Kurzfassung der Gesetzesbezeichnung analog der des Bundes und der meisten Bundesländer (Behindertengleichstellungsgesetz) verzichtet.

Zu Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1 enthält die Festlegung der Gesetzesziele und grundlegende Begriffsbestimmungen.

Zu § 1 : Gesetzesziele

Die Vorschrift füllt das Benachteiligungsverbot nach Art. 3 Absatz 3 Satz 2 GG aus mit der Formulierung von drei zentralen Zielen:

1. die Beseitigung und Verhinderung von Benachteiligungen,
2. die Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft und
3. das Recht behinderter Menschen auf eine selbstbestimmte und selbstständige Lebensführung.

Damit sollen nicht nur erkannte Benachteiligungen abgewehrt, sondern auch positive Maßnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen ergriffen werden, um Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen auch tatsächlich zu verwirklichen.

Mit dieser Zielsetzung wird bewusst anstelle der – oftmals fremdbestimmten – Kompensation behinderungsbedingter Nachteile der gesellschaftliche Teilhabeaspekt in den Vordergrund gestellt. In den Mittelpunkt der Betrachtung rückt die gesellschaftliche Dimension der Behinderung, um diskriminierendem Verhalten, ausgrenzenden Bedingungen, baulichen und kommunikativen Barrieren sowie struktureller Fremdbestimmung entgegenzuwirken. Damit sollen nicht nur erkannte Diskriminierungen abgewehrt, sondern auch positive Maßnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen ergriffen werden, um Chancengleichheit behinderter Menschen auch tatsächlich zu verwirklichen. Dadurch werden Chancengleichheit und gleiche Bürgerrechte für behinderte Menschen umgesetzt.

Das Ziel des Abbaus und der Vermeidung von Benachteiligungen soll vor allem durch ein konkretes Benachteiligungsverbot gegenüber der öffentlichen Verwaltung umgesetzt werden. Hierzu gehören die Anerkennung und das Recht auf Verwendung der Deutschen Gebärdensprache, lautsprachbegleitender Gebärden und anderer Kommunikationshilfen für hör- und sprachbehinderte Menschen sowie die Vorgabe, blinden und

sehbehinderten Menschen Bescheide, Vordrucke und öffentlich-rechtliche Verträge in einer für sie wahrnehmbaren Form zur Verfügung zu stellen, soweit die barrierefreie Kommunikation zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

Die Ermöglichung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft kann vor allem durch den Abbau von Barrieren erreicht werden. Im Anschluss an die Änderung des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG in 1994 sind in Hamburg bereits zahlreiche gesetzliche Bestimmungen den Anforderungen an die Gleichstellung behinderter Menschen angepasst worden. Mit der entsprechenden Änderung der Hamburgischen Bauordnung in 2001 wurden daher die notwendigen Voraussetzungen für die Verwirklichung der baulichen Barrierefreiheit und der behinderungsgerecht ausgestatteten Gebäude bereits geschaffen. Darüber hinaus geht es vor allem um die Möglichkeit zur Nutzung barrierefreier akustischer und visueller Informationen. Es geht um die Verständigung in der deutschen Sprache mittels Gebärden oder durch Übertragung mit geeigneten Kommunikationshilfen sowie um die Nutzbarkeit moderner Medien – wie das Internet.

Viele bisherige Hilfestrukturen beschützen und bevormunden behinderte Menschen, so dass es ein zentrales Ziel des Gesetzes ist, die Selbstbestimmung behinderter Menschen zu unterstützen und ihnen eine eigene selbstbestimmte Lebensgestaltung zu ermöglichen. Eine tatsächliche Gleichstellung wird aber erst durch die individuellen Gestaltungsmöglichkeiten erreicht, die selbstbestimmtes Leben ermöglichen.

Zu § 2 : Behinderte Frauen

Die Vorschrift verankert den Gedanken des gender-mainstreaming sowohl unter dem Gesichtspunkt der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, als auch unter dem Aspekt, auch hier eine mögliche Benachteiligung in doppelter Hinsicht zu vermeiden. So können Vorschriften über Frauenförderung eine Frau mit Behinderung zwar in einer Konkurrenzsituation mit (behinderten oder nicht behinderten) Männern gleichstellen, nicht jedoch eine Entscheidung zugunsten einer anderen, nicht behinderten Frau verhindern. Umgekehrt können Vorschriften über die Förderung behinderter Menschen eine behinderte Frau zwar in Konkurrenz zu einem nicht behinderten Menschen schützen; eine Entscheidung zugunsten eines ebenfalls behinderten Mannes im Sinne des gender mainstream aber bisher nicht vermei-

den. Vor diesem Hintergrund gibt § 2 vor, dass bei der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen sind.

Zusätzlich stellt § 2 klar, dass besondere Maßnahmen zur Förderung behinderter Frauen zulässig sind. Verfassungsrechtliche Grundlagen hierfür sind Art. 3 Grundgesetz und Art. 3 Absatz 2 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zu § 3 : Behinderung

Die Definition von Behinderung übernimmt die im Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) festgelegte Bestimmung und folgt damit dem BGG. Dieses Vorgehen wurde vor allem mit dem Ziel gewählt, den unterschiedlichen Rechtsmaterien einen einheitlichen Behinderungsbegriff zugrunde zu legen. Unter Berücksichtigung der Diskussion um die Weiterentwicklung der „Internationalen Klassifikation der Schädigung, Fähigkeitsstörung und Beeinträchtigung“ (ICIDH) zur „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) wird dabei auf die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und nicht mehr auf vermeintliche oder tatsächliche Defizite abgestellt.

Eine Beeinträchtigung wird erst dann als Behinderung erfasst, wenn sie voraussichtlich länger als sechs Monate andauern wird. Damit werden Menschen mit nur vorübergehenden Einschränkungen nicht in diesem Personenkreis einbezogen.

Zu § 4 Barrierefreiheit

Die Vorschrift stellt wie die ähnlich lautende Bestimmung im BGG eine zentrale Bestimmung des Gesetzes dar. Die Herstellung von Barrierefreiheit ist wesentliche Voraussetzung zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Umsetzung der in § 1 genannten Ziele.

Mit der Definition von Barrierefreiheit soll deutlich werden, dass im Sinne der selbstbestimmten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowohl die physischen Barrieren für Menschen mit Körperbehinderungen, als auch die kommunikativen Schranken erfasst werden, denen Menschen mit Sinnesbehinderungen, aber auch Menschen mit geistigen und seelischen Behinderungen ausgesetzt sind. Die Definition löst zugleich die Begriffe „behindertengerecht“ und „behindertenfreundlich“ ab, die bereits in der Vergangenheit falsche Assoziationen über die

Notwendigkeit besonderer Zuwendungen an behinderte Menschen ausgelöst haben.

Vielmehr geht es im Sinne eines „Universaldesigns“ um eine allgemeine Gestaltung des Lebensumfeldes für alle Menschen, die niemanden grundsätzlich ausschließt und von allen gleichermaßen genutzt werden kann. Dieses Prinzip, Sonderlösungen für behinderte Menschen soweit wie möglich zu vermeiden und gesellschaftliche Konditionen und Gestaltungen so auszuformen, dass behinderte Menschen selbstverständlich mit einbezogen werden, entspricht einer modernen Auffassung von Architektur und Design, aber auch von sozialpolitischen Planungen, öffentlichen Dienstleistungen und Verwaltungshandeln. Dieser Ansatz berücksichtigt auch die internationale Diskussion, die auf Einbeziehung in die allgemeine soziale Umgebung („inclusion“), statt auf spezielle Integrationsbemühungen als Voraussetzung für die gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen setzt.

Die in der Vorschrift beispielhaft und nicht abschließend aufgezählten Lebensbereiche sollen deutlich machen, dass vollständige Barrierefreiheit grundsätzlich einen umfassenden Zugang und eine möglichst uneingeschränkte Nutzung aller Lebensbereiche voraussetzt. Die Anforderungen der Barrierefreiheit beziehen sich in Abgrenzung zu den natürlichen Lebensbereichen nur auf die gestalteten Bereiche. Barrierefreiheit ist daher eine Zielvorgabe für die Gestaltung der Lebensbereiche, die häufig nur in einem begrenzten Umfang erreicht und verlangt werden kann. Die einzufordernden Standards der Barrierefreiheit sind zudem einem ständigen Wandel unterworfen und werden spezifisch für einzelne Regelungsbereiche teils durch DIN-Normen, teils durch allgemeine technische Standards und teils über Programme und Pläne festgelegt.

Zu § 5 : Gebärdensprache und andere Kommunikationsmittel

Die Vorschrift ist inhaltsgleich mit § 6 BGG. Absatz 1 erkennt die Deutsche Gebärdensprache als eigenständige Sprache an. In Umsetzung des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG wird damit erklärt, dass die von hörbehinderten Menschen verwandte Deutsche Gebärdensprache als eine der deutschen Lautsprache gleichgestellte Form der Verständigung zu respektieren ist.

Absatz 2 erkennt dementsprechend lautsprachbegleitende Gebärden als Kommunikationsform der deutschen Sprache an.

Absatz 3 bestimmt, dass allen gehörlosen, ertaubten und schwerhörigen sowie auch sprachbehinderten Menschen das Recht zusteht, nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften die Deutsche Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationsformen zu verwenden. Zur Gruppe der hörbehinderten Menschen zählen auch taubblinde Menschen. Zu den sprachbehinderten Personen gehören beispielsweise auch Menschen, die wegen einer autistischen Störung in ihrer Kommunikation beeinträchtigt sind.

Mit Absatz 3 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der betroffene Personenkreis die Amtssprache nicht erlernen oder nicht (mehr) uneingeschränkt verwenden kann und ihm deshalb andere Kommunikationsmöglichkeiten mit Trägern öffentlicher Gewalt zur Verfügung gestellt werden sollen.

Der Verweis auf die einschlägigen Gesetze stellt klar, dass der konkrete Anspruch des behinderten Menschen auf Verwendung einer dieser Kommunikationsformen im Einzelfall noch nicht im § 6 eingeräumt wird. Die konkrete Ausprägung des Anspruchs nach Voraussetzungen, Umfang und Kostentragung richtet sich vielmehr nach dem für den betroffenen Lebensbereich jeweils einschlägigen Gesetz. Zu diesen Regelungen zählen u.a. § 8 als Regelung für den Bereich der öffentlichen Verwaltung, die Regelungen des SGB I (§ 17), des SGB IX (§ 57) und des SGB X (§ 19) für den Bereich der Sozialleistungen sowie die verschiedenen Gesetze über gerichtliche Verfahren (Gerichtsverfassungsgesetz, Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung, Arbeitsgerichtsgesetz, Ordnungswidrigkeitengesetz).

Abschnitt 2

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

Im Abschnitt 2 werden für die Träger öffentlicher Gewalt der Freien und Hansestadt Hamburg konkrete Pflichten zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zur Schaffung von Barrierefreiheit und Teilhabe begründet.

Zu § 6: Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt

Absatz 1 Satz 1 konkretisiert die Zielsetzung des § 1 für den Bereich der öffentlichen Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg und

begrenzt den Kreis der Normadressaten dabei auf den Bereich der öffentlichen Kernverwaltung; das heißt, die Fachbehörden, Senatsämter und die Bezirksämter selbst sowie solche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die entsprechende Aufgaben wahrnehmen. Für Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befinden, besteht nach Abs. 1 Satz 2 zumindest eine Hinwirkungspflicht auf die in Satz 1 genannten Ziele.

Nicht erfasst sind die Gerichte, außerdem die Strafverfolgungsbehörden wie die Staatsanwaltschaft und die Polizei, soweit sie aufgrund der speziellen Verfahrensvorschriften, insbesondere der StPO, tätig werden. Auch für das behördliche Bußgeldverfahren gelten nach § 46 Abs. 1 OWiG grundsätzlich die Vorschriften der StPO und des GVG entsprechend. Dem gemäß bestimmt § 2 Abs. 2 Nr. 2 HmbVwVfG, dass die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes auf die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nicht anwendbar sind. Aus diesen Grundentscheidungen ergibt sich, dass auch das behördliche Bußgeldverfahren – wie das gerichtliche – generell aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen ist.

Mit Absatz 1 Satz 2 wird, ebenso wie in § 7 Abs. 1 Satz 3 BGG, von der ausdrücklichen Ermächtigung in Art. 7 der Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf Gebrauch gemacht. Diese stellt es den Mitgliedstaaten ausdrücklich frei, für die in dieser Richtlinie genannten besonderen Personengruppen, d.h. auch für Menschen mit Behinderungen, spezifische Maßnahmen beizubehalten oder einzuführen, mit denen Benachteiligungen unter anderem wegen der Behinderung ausgeglichen werden. Absatz 1 Satz 3 schreibt für die in § 6 geregelten Bereiche ausdrücklich die Berücksichtigung der besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen vor.

Absatz 2 Satz 1 schreibt das in Satz 2 definierte Benachteiligungsverbot für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Träger der öffentlichen Gewalt ausdrücklich fest. Absatz 2 Satz 2 konkretisiert das verfassungsrechtliche Benachteiligungsverbot des Artikels 3 Abs. 3 Satz 2 GG durch eine Legaldefinition des Begriffs der Benachteiligung. Eine unterschiedliche Behandlung von behinderten Menschen und Menschen ohne Behinderung ist danach verboten, soweit hierfür nicht ein zwingender Grund vorliegt. Entsprechend der Konzeption des verfassungsrechtlichen Be-

nachteiligungsverbot wird hierdurch nur eine solche unterschiedliche Behandlung verboten, die einen behinderten Menschen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt, d.h. seine rechtliche oder tatsächliche Position verschlechtert.

Absatz 3 grenzt den Geltungsbereich des Absatzes 2 zu anderen Benachteiligungsverboten ab und stellt insoweit den Vorrang speziellerer Gesetze klar.

Zu § 7: Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Diese Vorschrift trifft Bestimmungen zu der in § 4 definierten Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr.

Nach Absatz 1 Satz 1 übernehmen die Träger öffentlicher Gewalt eine Verpflichtung zum barrierefreien Bauen, die in der Freien und Hansestadt Hamburg mit der geltenden Hamburgischen Bauordnung, den von der Behörde für Bau und Verkehr herausgegebenen Anforderungen an öffentliche und bauliche Anlagen sowie den für Planung, Entwurf und Ausführung von Verkehrsanlagen geltenden Planungshinweisen für Stadtstrassen, anderen Richtlinien und technischen Regelwerken und den bestehenden DIN-Normen bereits umgesetzt ist.

In Anlehnung an die Begründung zu § 8 BGG gelten Um- und Erweiterungsbauten als groß, wenn sie über 1 Mio Euro kosten.

Bauunterhaltungsmaßnahmen werden mit Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst. Weiterhin nicht davon erfasst sind solche Bauten, die sich nicht im Eigentum der Träger der öffentlichen Gewalt befinden.

Die Ausgestaltung des Absatzes als Sollvorschrift unterstreicht, dass im Regelfall die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden sind, in besonderen Situationen aber Abweichungen zulässig sind, etwa wenn die Herstellung der Barrierefreiheit nur durch einen unzumutbaren hohen Aufwand möglich wäre. Durch die Sollvorschrift ist auch klargestellt, dass Sonderbereiche nicht barrierefrei ausgestaltet werden müssen, weil derartige Maßnahmen hinsichtlich der Art der Anlage, der Nutzung der Anlage oder der Kosteneffizienz zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen können. Satz 2 lässt – klarstellend – auch Abweichungen zu, wenn beispielsweise beim konkreten Bauvorhaben durch eine von der Regeln der Technik abweichende Gestal-

tung das Ziel der Barrierefreiheit in gleicher Weise oder besser erreicht werden kann.

Absatz 2 verweist für die barrierefreie Gestaltung sonstiger baulicher oder anderer Anlagen, wozu auch Verkehrsanlagen gehören, auf die einschlägigen Rechtsvorschriften. Hierzu zählen neben den Bestimmungen der Hamburgischen Bauordnung und des Hamburgischen Wegegesetzes insbesondere die abschließenden bundesrechtlichen Regelungen im Allgemeinen Eisenbahngesetz, im Personentransportgesetz sowie in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung.

Zu § 8: Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

§ 8 stellt für den Bereich der öffentlichen Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg eine Vorschrift zur Regelung der Anwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen im Sinne des § 5 dar. Träger öffentlicher Gewalt nach § 6 Abs. 1 Satz 1 werden danach grundsätzlich verpflichtet, einem hörbehinderten (ertaubten, gehörlosen, schwerhörigen) oder sprachbehinderten Menschen die Verwendung Deutscher Gebärdensprache, lautsprachbegleitender Gebärden bzw. anderer geeigneter Kommunikationshilfen zu ermöglichen. Die Regelung gilt z.B. auch für Menschen, die Sprachstörungen infolge spastischer Lähmungen zu überwinden haben.

Der Anspruch ist auf die Bereiche beschränkt, in denen es um die Wahrnehmung eigener Rechte in einem Verwaltungsverfahren geht. Absatz 1 Satz 2 ordnet dabei insbesondere die erforderliche Kostentragung durch den Staat an.

Die Verordnungsermächtigung des Absatzes 2 ermächtigt den Senat, Voraussetzungen und Umfang der Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen flexibel und pragmatisch zu regeln und dabei sowohl dem grundsätzlichen Anspruch des behinderten Menschen auf Verwendung der Gebärdensprache oder anderer Kommunikationshilfen sowie den Erfordernissen eines geordneten Verwaltungsablaufs Rechnung zu tragen. Dabei zählt zu den Voraussetzungen zum Umfang im Sinne der Nr. 1 insbesondere, dass es sich um die Stellung von Anträgen oder das Einlegen von Rechtsbehelfen handelt, mit denen der behinderte Mensch im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens seine Rechte wahrnimmt. Die unter Nummer 2 festzulegende Struktur der Vergütungen für Gebärdensprachdolmetschereinsätze soll

nach der Qualität der Ausbildung gestaffelt werden und durch die Anlehnung an bereits bestehende Regelungen, z.B. nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, Gewähr für eine einheitliche Regelung in der Freien und Hansestadt Hamburg bieten.

Zu § 9: Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

Bei dem Anspruch aus § 9 geht es um die barrierefreie Wahrnehmbarkeit von Schriftstücken für behinderte Menschen. Neben den besonderen Bedürfnissen für Menschen mit kognitiven Einschränkungen ist dies ein selbstverständlicher Anspruch behinderter und nicht behinderter Menschen an die öffentliche Verwaltung. Die Regelung trägt damit zugleich dem Selbstverständnis der öffentlichen Verwaltung als Dienstleister für die Bürgerinnen und Bürger Rechnung und nimmt die behinderten Menschen als Partner für Problemlösungen ernst.

Mit Absatz 1 Satz 1 der Vorschrift werden die Träger der öffentlichen Gewalt entsprechend verpflichtet, bei Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung zu berücksichtigen. Die Behörden sollen den individuellen Wahrnehmungsfähigkeiten von Menschen mit Behinderung Rechnung tragen und nach Möglichkeit schon bei der Gestaltung solcher Schriftstücke spezifische Einschränkungen von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen. Generelle Barrierefreiheit zeichnet sich hier durch einheitliche Qualitätsstandards sowohl für Papierformulare, Online-Formulare und Download-Formulare, die u.a. verständliche Sprachwahl, übersichtlichen Aufbau und ausreichende Schriftgröße beinhalten, aus.

Absatz 1 Satz 2 konstituiert einen Anspruch für blinde und sehbehinderte Menschen. Auf Anforderung sollen Bescheide, öffentlich – rechtliche Verträge und Vordrucke zusätzlich in einer für sie wahrnehmbaren Form erstellt werden, sofern dies zur Wahrung eigener Rechte in einem Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Dies schließt auch im Rahmen planungsrechtlicher Verfahren verwendete Dokumente mit ein. In Betracht kommen hier z.B. die Übermittlung von Dokumenten als Braille- oder Großdruck oder die Versendung als elektronische Mail über die elektronische Datenverarbeitung und Informationstechnik, sofern ein Internetzugang und ein Computer mit Braille-Zeile oder Sprachausgabe zur Verfügung stehen. Für diejenigen blinden und sehbehinder-

ten Menschen, die weder über die technische Ausstattung noch über Kenntnisse der Braille-Schrift verfügen, können die Informationen auch über Hörkassetten übermittelt werden.

Der Umfang des Anspruchs bestimmt sich daher nach der individuellen Wahrnehmungsfähigkeit. Wenn die in Rede stehenden Dokumente nach den einschlägigen Vorschriften kosten- bzw. gebührenpflichtig sind, gilt dies auch für Menschen mit Behinderung. Es dürfen aber keine zusätzlichen Gebühren und Kostenerstattungen erhoben werden, die nicht auch bei nicht behinderten Menschen anfallen.

In Absatz 2 wird der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg ermächtigt, Näheres zur Übermittlung dieser Dokumente an blinde und sehbehinderte Menschen durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Dabei werden sowohl die Anlässe konkretisiert, als auch das Verfahren und die Art und Weise der zur Verfügungstellung geregelt.

Zu § 10: Barrierefreie Informationstechnik

Für behinderte Menschen gewinnt das Internet zunehmend an Bedeutung für die soziale und berufliche Integration. Sie können per Internet wieder zahlreiche Dinge des Alltags selbständig erledigen und ihre gesellschaftliche Mobilität erhöhen. Dies lässt eine möglichst umfassende, selbstbestimmte und uneingeschränkte Nutzbarkeit des Internets für Menschen mit Behinderungen besonders wünschenswert erscheinen und wird als Ziel in Absatz 1 postuliert.

Die technische Gestaltung von Internetseiten sowie von graphischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, erlauben insbesondere blinden und sehbehinderten Menschen häufig nicht eine Nutzung in vollem Umfang; hierzu bereits entwickelte Standards finden bislang nicht hinreichend Beachtung. Sowohl auf nationaler, als auch auf internationaler Ebene bestehen daher zahlreiche Aktivitäten, um den Zugang blinder und sehbehinderter Menschen zur Informationstechnik zu fördern (Erarbeitung und Verbreitung entsprechender technischer Standards, Gutachten zu hamburg.de, Forschungsvorhaben, Selbstverpflichtungen etc.).

Der Anspruch behinderter Menschen auf barrierefreie Internetangebote und Intranetangebote im Bereich der Hamburgischen Verwaltung entsteht nach Maßgabe der nach Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung. Dies hat zur Folge, dass der Umfang des Anspruchs schrittweise

in Abhängigkeit von den technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten der in § 6 Abs. 1 Satz 1 genannten Träger öffentlicher Gewalt festgeschrieben und danach bis zur Erreichung des Ziels der Barrierefreiheit fortgeschrieben wird. Zu den in der Rechtsverordnung zu berücksichtigenden Aspekten des Anspruchs zählen nach dem Katalog des Absatz 2 Satz 2 der Kreis der in den Geltungsbereich einzubeziehenden Gruppen behinderter Menschen (z.B. blinde oder sehbehinderte Menschen, Menschen mit geistigen oder seelischen Behinderungen), die technischen Standards (wie z.B. die bereits erwähnten Leitlinien der WAI), der maßgebliche Zeitpunkt ihrer Anwendung (einschließlich Übergangsregelungen) sowie Arten und Bereiche amtlicher Informationen (z.B. Broschürentexte oder auch Ausschluss bestimmter technisch problematischer Statistikreihen). Es wird dabei vorausgesetzt, dass die Nutzerinnen und Nutzer über eine für ihre Behinderung geeignete technische Ausstattung (z.B. Braille-Tastatur und –Drucker) verfügen.

Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 bedarf in angemessenen Abständen der Fortschreibung durch Anpassungsverordnungen, um das Ziel der jeweils weitestgehenden Barrierefreiheit zu verfolgen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ein barrierefreier Intranet-Auftritt für die hamburgische Verwaltung anzustreben ist. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg wird hierzu unter Berücksichtigung der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten in enger Zusammenarbeit mit dem Beirat für die Gleichstellung behinderter Menschen regelmäßig prüfen, ob die Rechtsverordnung weiter angepasst werden kann.

Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 und alle Fortschreibungen sollen im Beirat für die Gleichstellung behinderter Menschen beraten werden.

Zu Abschnitt 3

Zu § 11: Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren

§ 11 regelt die Vertretungsbefugnis von Verbänden, die nach § 13 Absatz 3 BGG anerkannt sind und deren Landesverbänden, bei der Durchsetzung der Rechtsansprüche einzelner behinderter Menschen. Er gilt für Ansprüche aus Artikel 1 (§ 6 Absatz 2, § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1 Satz 2 oder § 10 Absatz 1) sowie für Ansprüche auf Herstellung der Barrierefreiheit im Sinne des § 4 oder auf Verwendung von

Gebärden bzw. anderer Kommunikationshilfen im Sinne des § 5.

Die Vorschrift orientiert sich an § 12 BGG und greift aus Gründen der Praktikabilität und Einheitlichkeit auch auf das Anerkennungsverfahren des § 13 Absatz 3 BGG zurück.

Da der Verband im Falle einer Klage nach § 11 lediglich das Recht einer anderen Person geltend machen kann (Prozessstandschaft), können seine Klagebefugnisse auch nicht über deren eigene Möglichkeiten hinaus reichen. Deshalb müssen die gleichen Verfahrensvoraussetzungen (z.B. Einhaltung von Fristen, Klagebefugnis) erfüllt sein, wie bei einer Klage durch die vertretene Person selbst.

Die Regelung trägt dem besonderen Interesse von Menschen mit Behinderung an einer sachgerechten Prozessführung Rechnung. Sie berücksichtigt das gerade bei Verbänden behinderter Menschen im Vordergrund stehende Prinzip der Selbsthilfe, wonach Betroffene anderen Betroffenen, die sich in einer vergleichbaren Lebenssituation befinden, Unterstützung gewähren. Die Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppen verfügen über spezielle Kenntnisse der Sach- und Rechtslage.

zu § 12: Verbandsklagerecht

Die Vorschrift führt in voller Analogie zu § 13 BGG für den Geltungsbereich dieses Gesetzes eine öffentlich-rechtliche Verbandsklage zugunsten von nach § 13 Absatz 3 BGG zugelassenen Verbänden und von deren hamburgischen Landesverbänden ein.

Die Regelung stellt eine zulässige Ausnahme von § 42 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung dar, die auch durch Landesrecht erfolgen kann.

Diese Klagemöglichkeit setzt nicht voraus, dass der klagende Verband in eigenen subjektiven Rechten verletzt ist. Vielmehr wird ihm allgemein die Möglichkeit eingeräumt, die tatsächliche Anwendung der enumerativ und abschließend aufgeführten landesrechtlichen Vorschriften durchzusetzen. Eine Rechtsverfolgung im Wege einer Verbandsklage wird vor allem in Betracht kommen, um eine mit den Vorschriften des Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen in Einklang stehende Verwaltungspraxis herbeizuführen. In Abgrenzung zu § 12 ist daher die Verbandsklage als Feststellungsklage ausgestaltet.

Mit der Einführung der Verbandsklage werden die Rechtswegzuständigkeiten nicht berührt.

Zu Abschnitt 4

Koordination für die Gleichstellung behinderter Menschen

Im Vergleich zu den Regelungen anderer Bundesländer verbindet Hamburg die Funktion einer Koordinatorin oder eines Koordinators für die Gleichstellung behinderter Menschen mit der Einrichtung eines Landesbeirates für die Gleichstellung behinderter Menschen. Neben der unabhängigen Stelle der Koordinatorin oder des Koordinators, mit der Beratungsfunktion für den Senat und der Aufgabe, auch in allen Einzelfällen zwischen Bürger und Verwaltung zu vermitteln, tritt ergänzend der Beirat für die Gleichstellung behinderter Menschen, der mit allen relevanten Gruppen der Behindertenhilfe besetzt werden soll. Damit werden sowohl die Einflussmöglichkeiten behinderter Menschen selbst, aber auch die ihrer Selbstvertretungsorganisationen gestärkt und besser in den gesellschaftspolitischen Diskurs eingebunden.

Zu § 13: Senatskoordinatorin oder Senatskoordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen

Absatz 1 verpflichtet den Senat, eine Koordinatorin oder einen Koordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen zu bestellen. Damit wird die Funktion der Koordinatorin oder des Koordinators erstmals gesetzlich verankert, was der Bedeutung der Aufgabe, den Senat bei der Fortentwicklung und Umsetzung der Behindertenpolitik zu beraten, gerecht wird.

Das Amt ist nicht mit hoheitlichen Verwaltungskompetenzen ausgestattet, sondern dient der politischen Geltendmachung der Interessen behinderter Menschen.

Absatz 1 Satz 2 regelt die Beendigung des Amtes. Durch die Anbindung an das Merkmal „Zusammentreten einer neuen Bürgerschaft“ wird sichergestellt, dass zu Beginn einer jeden Legislaturperiode die Bestellung einer Koordinatorin oder eines Koordinators erneut auszusprechen ist. Die Bestellung soll in einer angemessenen Frist nach der Konstituierung des Senats erfolgen. Der Senat wird darüber hinaus in die Lage versetzt, eine Entlassung aus dem Amt auch ohne Angabe von Gründen im Laufe einer Legislaturperiode vorzunehmen. Absatz 1 Sätze 3 und 4 tragen dem Erfordernis der Kontinuität bei der Wahrnehmung der Aufgabe Rechnung und stellen sicher, dass das Amt fortlaufend bis zur Nachfolgebestellung besetzt bleibt.

Der Senatskordinatorin oder dem Senatskordinator obliegt es nach Absatz 2 insbesondere, aus einer unabhängigen Position heraus als Mittler zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung tätig zu sein, als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für behinderte Menschen und deren Verbände zur Verfügung zu stehen und deren Anfragen, Beschwerden u.ä. nachzugehen. Dazu gehört auch das Recht, sich in die Beratung von Einzelfällen von grundsätzlicher Bedeutung und großer Dringlichkeit einzuschalten. Zur Akzeptanz der Inhalte und des Umfangs der Barrierefreiheit und zur Bewußtseinsbildung über die Belange behinderter Menschen können gezielte Aufklärungsmaßnahmen, z.B. an Arbeitgeber oder auch Wohnungsgesellschaften oder kulturelle Instanzen initiiert werden. Wo in der Praxis Integrationsbarrieren auftreten, soll sie oder er auf Möglichkeiten der Abhilfe drängen, Recherchen durchführen, Anregungen geben und notwendige Koordinierungen einleiten. In dieser Funktion trägt die Koordinatorin oder der Koordinator wesentlich zur Erreichung der in § 1 des Gesetzes bestimmten Ziele bei.

Um diese Ziele in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens mit umzusetzen soll die Koordinatorin oder der Koordinator durch Kontakte mit Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, Betriebs- und Personalrätinnen und Betriebs- und Personalräten, Schwerbehindertenvertretungen, Kammern, Innungen und Gewerkschaften für die Beschäftigung behinderter Menschen eintreten und die Bereitschaft erhöhen, alternative Arbeitsplätze außerhalb von Werkstätten für behinderte Menschen zur Verfügung zu stellen und Ausbildungsbarrieren für behinderte Jugendliche abzubauen. Dem Anliegen von behinderten Frauen wird dabei besonders Rechnung getragen.

Absatz 3 stellt klar, dass die Koordinatorin oder der Koordinator bei allen Gesetzgebungs-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben vom Senat bzw. den einzelnen Behörden beteiligt wird.

Es wird Aufgabe der Senatskordinatorin oder des Senatskoordinators sein, in enger Zusammenarbeit mit den einzelnen Behörden dazu beizutragen, dass die Belange behinderter Menschen optimal berücksichtigt werden. Mit Absatz 4 Satz 1 wird gewährleistet, dass sie oder er die hierfür erforderliche Unterstützung der Träger öffentlicher Gewalt erhält, insbesondere durch Gewährung der erforderlichen Auskünfte und Akteneinsicht. Mit Satz 2 wird klar gestellt, dass Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten zu beachten sind.

Absatz 5 regelt die Berichtspflicht der Senatskordinatorin oder des Senatskoordinators.

Absatz 6 stellt klar, dass die Koordinatorin oder der Koordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen weisungsunabhängig handelt, und das Amt ehrenamtlich gegen eine Aufwandsentschädigung wahrgenommen wird, und gewährleistet, dass der Koordinatorin oder dem Koordinator die für die Wahrnehmung der Aufgabe notwendigen Personal- und Sachmittel bereitgestellt werden.

Absatz 7 stellt klar, dass die Rechts- und Dienstaufsicht über die Koordinatorin oder den Koordinator bei der für Soziales zuständigen Behörde liegt.

Zu § 14: Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen

Mit der in Absatz 1 geregelten Bestellung eines Beirats für die Teilhabe behinderter Menschen wird die Absicht verfolgt, die Bemühungen um eine erfolgreiche Integration von Menschen mit Behinderungen auf eine breite Basis zu stellen. Die Ausrichtung der Tätigkeit orientiert sich nicht an einer anwaltsähnlichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen, sondern an einem umfassenden, zielgerichteten Dialog mit den Betroffenen selber, ihren Vertretungen und Repräsentanten gesellschaftlich relevanter Gruppierungen, Organisationen und Institutionen. Der Beirat soll als eigenständiges Gremium die Senatskordinatorin oder den Senatskoordinator beraten und unterstützen. Neben der Aufgabe, in dieser Weise an der Fortentwicklung und Umsetzung der Behindertenpolitik mitzuwirken, soll der Beirat in Multiplikatorenfunktion die Gesellschaft für die Bedürfnisse und Interessen behinderter Menschen sensibilisieren und an Aufklärungsinitiativen mitwirken. Gemeinsam mit der Koordinatorin oder dem Koordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen obliegt es ihm, die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften, die die Belange behinderter Menschen betreffen, bei den Trägern öffentlicher Gewalt zu überwachen.

Absatz 2 Satz 1 legt fest, dass der Beirat aus 20 ständigen, stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Mit der Festlegung dieser Zahl soll die Handlungsfähigkeit des Gremiums gewährleistet werden. Die ständigen Mitglieder sollen ein möglichst großes Spektrum der in der Gesellschaft aktiven Gruppen und Organisationen abbilden. Absatz 2 Satz 1, zweiter Halbsatz bestimmt darum, dass die Mitglieder neben

den Betroffenen und ihren Organisationen die für die Gleichstellung behinderter Menschen wichtigen Bereiche vertreten sollen. Satz 2 legt fest, dass die Berufung der ständigen Mitglieder des Beirates durch den Präses der für Soziales zuständigen Behörde erfolgt. Satz 3 legt hierzu fest, dass von der Koordinatorin oder dem Koordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen und der für Soziales zuständigen Behörde Vorschläge zu den Mitgliedern unterbreitet werden können. Absatz 2 Satz 4 stellt klar, dass die Mitglieder des Beirates ihr Amt ehrenamtlich ausüben. Absatz 2 Satz 5 regelt, dass die Amtszeit des Beirates wie bei der Koordinatorin oder dem Koordinator auf die Legislaturperiode der Bürgerschaft begrenzt ist.

Mit den Bestimmungen in Absatz 3 soll die inhaltliche wie organisatorische enge Zusammenarbeit zwischen dem Beirat und der Koordinatorin oder dem Koordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen gewährleistet werden. Der Koordinatorin oder dem Koordinator obliegt die Geschäftsführung.

Zugleich ist die Koordinatorin oder Koordinator auch Mitglied des Beirates. Um die Eigenständigkeit der im Beirat vertretenen gesellschaftlichen Gruppen und Verbände klarzustellen, hat die Koordinatorin oder der Koordinator kein eigenes Stimmrecht im Beirat.

Zu Art. 2 ff

Die nachfolgenden Gesetzesänderungen erfolgen zur materiellen Umsetzung der Bestimmungen des HmbGGbM. Die darüber hinaus in einer Vielzahl von anderen Regelungen vorzunehmenden Anpassungen von Begriffen an den heutigen Sprachgebrauch werden bei der nächststehenden Änderung der betroffenen Gesetze Berücksichtigung finden.

Zu Art. 2

Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zur hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen

Zu Nr. 1

Mit der Ergänzung des § 5 werden die zuständigen Behörden dazu angehalten, bei der Auswahl der Wahlräume alle Aspekte einzubeziehen und gegeneinander abzuwägen, damit allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Zugunsten von behinderten oder in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkten Wählerinnen

und Wählern bedeutet dies, möglichst barrierefreie Wahlräume zu finden, auszuwählen und so einzurichten, dass z. B. Rollstuhlfahrerinnen oder Rollstuhlfahrer die Wahlräume ohne fremde Hilfe erreichen oder der Tisch mindestens einer Wahlkabine, auf dem der Stimmzettel ausgefüllt wird, unterfahren werden kann.

Behinderte Menschen werden von den Bezirksämtern über die zur Verfügung stehenden barrierefreien Wahlräume informiert. Es steht damit in ihrer Entscheidung, ob sie ihre Stimme in einem barrierefreien, aber unter Umständen in einem anderen Wahlbezirk liegenden Wahllokal nach Beantragung eines Wahlscheines abgeben wollen, oder ob sie hierfür – ggf. mit fremder Hilfe – ihren nicht barrierefreien, aber im eigenen Wahlbezirk gelegenen Wahlraum aufsuchen.

Zu Nr. 2 und 3

Blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler können beim Ausfüllen des Stimmzettels die Hilfe einer anderen Person in Anspruch nehmen, die den Stimmzettel nach ihren Angaben ausfüllt. Allerdings nimmt die Hilfsperson zwangsläufig Kenntnis von der Wahlentscheidung des Wählers. Daher werden Regelungen über das Bereitstellen von Wahlschablonen zur Verwendung von blinden und sehbehinderten Wählerinnen und Wählern getroffen. Blinde oder sehbehinderte Menschen haben alternativ zwei Möglichkeiten zu wählen.

Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses ist es wegen eventuell zurückgebliebener Schrift- oder Druckspuren notwendig, dass nur Einmalschablonen verwendet werden; insbesondere ist die Abgabe einer verwendeten Wahlschablone an den Wahlvorstand unzulässig. Über die Verweisung in § 37 Absatz 2 Satz 2 findet die Regelung entsprechende Anwendung auf das Verfahren über die Briefwahl.

Der Hamburger Blindenverein ist von der für Soziales zuständigen Fachbehörde mit der Herstellung und Verteilung der Wahlschablonen beauftragt worden; die Finanzierung der Druck- und Verteilungskosten und der Öffentlichkeitsarbeit erfolgt über eine entsprechende Zuwendung. Das Landeswahlamt stellt dem Blindenverein auf Anforderung Muster der Stimmzettel zur Verfügung.

In § 33 Absatz 1 entsprechen die Sätze 1 bis 3 den bisherigen Regelungen. Sie sind redaktionell an den heutigen Sprachgebrauch angepasst. Die Regelung in Satz 2 ist weiterhin erforderlich, weil der

Wahlvorstand ohne eine solche Mitteilung nach § 31 Abs. 2 Satz 2 verpflichtet wäre, die Begleitung einer zweiten Person in die Wahlkabine zu unterbinden.

Zu Artikel 3

Änderung des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

Die Ausführungen zu Art. 2 Nr. 2 und 3 gelten entsprechend für die Regelungen über Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide. Da § 25 Nummer 3 Hamburgisches Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid die Vorschriften der Wahlordnung für die Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen hinsichtlich der Regelungen über Stimmzettel und Wahlumschläge für entsprechend anwendbar erklärt, gilt die in Artikel 2 neu gefasste Regelung des § 26 Absatz 5 HmbWO für die Erstattung von Kosten im Zusammenhang mit der Herstellung von Stimmzettelschablonen für blinde und sehbehinderte Menschen bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheid entsprechend. Einer gesonderten Regelung bedurfte es hier insoweit nicht.

Zu Artikel 4

Änderung der Volksabstimmungsverordnung

Zu Nr. 1 und 2

Die Ausführungen zu Art. 2 Nr. 1 gelten entsprechend für die Volksabstimmung.

Zu Nr. 3

Die Änderung von § 45 Absatz 1 Satz 1 erfolgt zur Anpassung an den heutigen Sprachgebrauch. Für die Anfügung von Absatz 4 gelten die Ausführungen zu Art. 2 Nr. 2 und 3 entsprechend.

Zu Art. 5

Änderung des Gleichstellungsgesetzes

Laut § 1 Gleichstellungsgesetz besteht die Zielsetzung des Gesetzes darin, Frauen unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu fördern, um die Gleichstellung von Frauen und Männern im hamburgischen öffentlichen Dienst anzustreben.

Die im Gleichstellungsgesetz thematisierte Diskriminierung durch das Geschlecht bezieht sich innerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes auf alle Frauen und damit selbstverständlich auch auf behinderte Frauen, ebenso wie auf Migrantinnen, Alleinerziehende und homosexuelle Frauen. Um diesen Tatbestand bezogen auf die behinderten Frauen deutlich hervorzuheben und die aufgrund von §§ 2 und 6 Absatz 1 Satz 3 HmbGGbM bestehende Verpflichtung der Träger öffentlicher Gewalt zu verdeutlichen, ist § 1 entsprechend zu ergänzen. Damit sind die Träger öffentlicher Gewalt zugleich verpflichtet, auf den in diesem Zusammenhang im Gleichstellungsgesetz genannten Handlungsfeldern wie z.B. Personalentwicklungsmaßnahmen, die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen.

Zu Artikel 6

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

§§ 1 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes stellen unbewegliche Denkmäler, Gebäudegruppen und Gesamtanlagen als Kulturdenkmäler unter Schutz und machen Änderungen von einer Genehmigung der zuständigen Behörde abhängig. Mit der Ergänzung von § 8 Absatz 1 wird die Verpflichtung der zuständigen Behörde ausgesprochen, bei geplanten Veränderungen an unbeweglichen Denkmälern, Gebäudegruppen und Gebäudeanlagen die Belange von Menschen mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen zu berücksichtigen. Eine Entscheidung über die Veränderung eines Denkmals ist nicht von der Herstellung von Barrierefreiheit abhängig, dennoch sind die Nutzungsmöglichkeiten für behinderte und mobilitätseingeschränkte Menschen gegen die Belange des Denkmalschutzes angemessen abzuwägen.

Zu Artikel 7

Änderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen

Mit der Ergänzung der Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen in den Abschnitten Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik um nachgewiesene Kenntnisse in der Gebärdensprache und lautsprachbegleitenden Gebärden soll den aktuellen Anforderungen der gehörlosen und schwerhörigen Schülerinnen und Schüler nachgekommen und eine qualitative Steigerung des Unterrichtsangebotes erreicht werden.

Zu Artikel 8

Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

§ 3 Abs. 6 Satz 1, zweiter Halbsatz und Satz 2 des Gesetzes enthält bereits die Verpflichtung der Hochschulen, die Bedürfnisse behinderter Studierender zu berücksichtigen und ihre Integration zu fördern. Die Ergänzung dient zur Klarstellung, dass ein barrierefreier Zugang zur Hochschule die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen bereits beim Zugangs- und Bewerbungsverfahren in die Verantwortung der Hochschulen mit einschließt. So können z.B. Nachweise über vorgeschriebene Praktika als Zulassungsvoraussetzung fehlen, da der Zugang behinderter Menschen zum Praktikum oft wegen fehlender barrierefreier Arbeitsplatzausstattung und fehlender Kostenträgerschaft für erforderliche Assistenzleistungen nicht möglich ist. Im Rahmen des Möglichen sollen die Hochschulen bei den vorgeschriebenen Auswahlprüfungen für Studienbewerber solche Umstände berücksichtigen und behinderte Studienbewerber bei der Überwindung solcher Hindernisse unterstützen.

Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik für behinderte Menschen

(Hamburgische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – HmbBITVO)

Vom 14.11.2006

Auf Grund von § 10 Absatz 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (HmbGGbM) vom 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 75) wird verordnet:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für:

1. Internetauftritte und -angebote,
2. Intranetauftritte und -angebote, die öffentlich zugänglich sind, und
3. mittels Informationstechnik realisierte graphische Programmoberflächen, die öffentlich zugänglich sind, der in § 6 Absatz 1 HmbGGbM genannten Behörden und sonstigen Einrichtungen der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2 Einzubeziehende Gruppen behinderter Menschen

Die Gestaltung von Angeboten der Informationstechnik nach § 1 ist dazu bestimmt, behinderten Menschen im Sinne des § 3 HmbGGbM, denen ohne die Erfüllung zusätzlicher Bedingungen die Nutzung der Informationstechnik nur eingeschränkt möglich ist, den Zugang dazu zu eröffnen.

§ 3 Anzuwendende Standards

- (1) Die Angebote der Informationstechnik nach § 1 sind gemäß der Anlage so zu gestalten, dass alle Angebote
 1. die unter Priorität I der Anlage aufgeführten Anforderungen und Bedingungen erfüllen müssen,
 2. die unter Priorität II der Anlage aufgeführten Anforderungen und Bedingungen erfüllen sollen und
 3. die unter Priorität III der Anlage aufgeführten Anforderungen und Bedingungen erfüllen können.

Internetauftritte und -angebote (§ 1 Nummer 1) auf der zentralen Internetplattform der Stadt, die mittels eines Redaktionssystems erstellt und bearbeitet werden, sind so zu gestalten, dass sie auch die unter Priorität II der Anlage aufgeführten Anforderungen und Bedingungen erfüllen müssen.

- (2) Von einzelnen Anforderungen und Bedingungen darf nur abgewichen werden, wenn die Gestaltung in Bezug auf den quantitativen und qualitativen Nutzwert für eine Zielgruppe wegen der besonderen sachlichen Anforderungen mit einem unverhältnismäßig hohen technischen und finanziellen Aufwand verbunden wäre. Werden deshalb nicht barrierefreie Technologien verwendet, sind diese zu ersetzen, sobald die in Satz 1 bezeichneten Hemmnisse entfallen sind.

§ 4 Umsetzungsfristen für die Standards

- (1) Die in § 1 genannten Angebote, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung neu gestaltet oder in wesentlichen Bestandteilen oder größerem Umfang verändert oder angepasst werden, sind gemäß § 3 zu erstellen. Mindestens ein Zugangspfad zu den genannten Angeboten soll mit der Freischaltung dieser Angebote die Anforderungen und Bedingungen der Priorität I der Anlage erfüllen. Spätestens bis zum 31. Dezember 2008 müssen alle Zugangspfade zu den genannten Angeboten die Anforderungen und Bedingungen der Priorität I der Anlage erfüllen.
- (2) Angebote, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung im Internet (§ 1 Nummer 1) oder im Intranet (§ 1 Nummer 2) veröffentlicht wurden, sind bis zum 31. Dezember 2008 gemäß § 3 zu gestalten.

§ 5 Folgenabschätzung

- (1) Die Verordnung ist unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung regelmäßig zu überprüfen. Sie wird spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten durch die für die Grundsatzangelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Behörde auf ihre Wirkung überprüft.
- (2) Die für die Gestaltung der Angebote der Informationstechnik (§ 1) verantwortlichen Behörden und sonstigen Einrichtungen nach § 1 sind verpflichtet, der für die Grundsatzangelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik zuständigen Behörde nach

deren Aufforderung über Erfahrungen mit der Anwendung dieser Verordnung, insbesondere über Ausnahmefälle gemäß § 3 Absatz 2, zu berichten.

Anlage zur Hamburgische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (HmbBITVO)

Diese Anlage enthält keine Vorgaben zur grundlegenden Technik, die für die Bereitstellung von elektronischen Inhalten und Informationen verwendet wird (insbesondere Server, Router, Netzwerkarchitekturen und Protokolle, Betriebssysteme) und hinsichtlich der zu verwendenden Benutzeragenten. Die Anforderungen und Bedingungen beziehen sich allein auf die der Nutzerin oder dem Nutzer angebotenen elektronischen Inhalte und Informationen.

Die Anforderungen und Bedingungen dieser Anlage basieren auf den Zugänglichkeitsrichtlinien für Web-Inhalte 1.0 (Web Content Accessibility Guidelines 1.0) des World Wide Web Consortiums vom 5. Mai 1999.

Anforderungen, Bedingungen und Prioritäten

		Priorität
Anforderung	1	Für jeden Audio- oder visuellen Inhalt sind geeignete äquivalente Inhalte bereitzustellen, die den gleichen Zweck oder die gleiche Funktion wie der originäre Inhalt erfüllen.
Bedingung	1.1	Für jedes Nicht-Text-Element ist ein äquivalenter Text bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für: Bilder, graphisch dargestellten Text einschließlich Symbolen, Regionen von Imagemaps, Animationen (z. B. animierte GIFs), Applets und programmierte Objekte, Zeichnungen, die auf der Verwendung von Zeichen und Symbolen des ASCII- Codes basieren (ASCII-Zeichnungen), Frames, Scripts, Bilder, die als Punkte in Listen verwendet werden, Platzhalter-Graphiken, graphische Buttons, Töne (abgespielt mit oder ohne Einwirkung des Benutzers), Audio-Dateien, die für sich allein stehen, Tonspuren von Videos und Videos.

		Priorität	
	1.2	Für jede aktive Region einer serverseitigen Imagemap sind redundante Texthyperlinks bereitzustellen	I
	1.3	Für Multimedia-Präsentationen ist eine Audio-Beschreibung der wichtigen Informationen der Videospur bereitzustellen.	I
	1.4	Für jede zeitgesteuerte Multimedia-Präsentation (insbesondere Film oder Animation) sind äquivalente Alternativen (z.B. Untertitel oder Audiobeschreibungen der Videospur) mit der Präsentation zu synchronisieren.	I
	1.5	Für jede aktive Region einer clientseitigen Imagemap sind redundante Texthyperlinks bereitzustellen.	III
Anforderung	2	Texte und Graphiken müssen auch dann verständlich sein, wenn sie ohne Farbe betrachtet werden.	
Bedingung	2.1	Alle mit Farbe dargestellten Informationen müssen auch ohne Farbe verfügbar sein, z.B. durch den Kontext oder die hierfür vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache.	I
	2.2	Bilder sind so zu gestalten, dass die Kombinationen aus Vordergrund- und Hintergrundfarbe auf einem Schwarz-Weiß-Bildschirm und bei der Betrachtung durch Menschen mit Farbfähigkeiten ausreichend kontrastieren.	II
	2.3	Texte sind so zu gestalten, dass die Kombinationen aus Vordergrund- und Hintergrundfarbe auf einem Schwarz-Weiß-Bildschirm und bei der Betrachtung durch Menschen mit Farbfähigkeiten ausreichend kontrastieren.	III

			Priorität
Anforderung	3	Markup-Sprachen (insbesondere HTML) und Stylesheets sind entsprechend ihrer Spezifikationen und formalen Definitionen zu verwenden.	
Bedingung	3.1	Soweit eine angemessene Markup-Sprache existiert, ist diese anstelle von Bildern zu verwenden, um Informationen darzustellen.	II
	3.2	Mittels Markup-Sprachen geschaffene Dokumente sind so zu erstellen und zu deklarieren, dass sie gegen veröffentlichte formale Grammatiken validieren.	II
	3.3	Es sind Stylesheets zu verwenden, um die Text- und Bildgestaltung sowie die Präsentation von mittels Markup-Sprachen geschaffener Dokumente zu beeinflussen.	II
	3.4	Es sind relative anstelle von absoluten Einheiten in den Attributwerten der verwendeten Markup-Sprache und den Stylesheet-Property-Werten zu verwenden.	II
	3.5	Zur Darstellung der Struktur von mittels Markup-Sprachen geschaffener Dokumente sind Überschriften-Elemente zu verwenden.	II
	3.6	Zur Darstellung von Listen und Listenelementen sind die hierfür vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache zu verwenden.	II
	3.7	Zitate sind mittels der hierfür vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache zu kennzeichnen.	II
Anforderung	4	Sprachliche Besonderheiten wie Wechsel der Sprache oder Abkürzungen sind erkennbar zu machen.	
Bedingung	4.1	Wechsel und Änderungen der vorherrschend verwendeten natürlichen Sprache sind kenntlich zu machen.	I

		Priorität
	4.2 Abkürzungen und Initialwörter sind an der Stelle ihres ersten Auftretens im Inhalt zu erläutern und durch die hierfür vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache kenntlich zu machen.	III
	4.3 Die vorherrschend verwendete natürliche Sprache ist durch die hierfür vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache kenntlich zu machen.	III
Anforderung	5 Tabellen sind mittels der vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache zu beschreiben und in der Regel nur zur Darstellung tabellarischer Daten zu verwenden.	
Bedingung	5.1 In Tabellen, die tabellarische Daten darstellen, sind die Zeilen und Spaltenüberschriften mittels der vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache zu kennzeichnen.	I
	5.2 Soweit Tabellen, die tabellarische Daten darstellen, zwei oder mehr Ebenen von Zeilen- und Spaltenüberschriften aufweisen, sind mittels der vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache Datenzellen und Überschriftenzellen einander zuzuordnen.	I
	5.3 Tabellen sind nicht für die Text- und Bildgestaltung zu verwenden, soweit Texte und Bilder mit vertretbarem Aufwand nicht auch in linearisierter Form dargestellt werden können.	II
	5.4 Soweit Tabellen zur Text- und Bildgestaltung genutzt werden, sind keine der Strukturierung dienenden Elemente der verwendeten Markup-Sprache zur visuellen Formatierung zu verwenden.	II
	5.5 Für Tabellen sind unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Elemente der genutzten Markup-Sprache Zusammenfassungen bereitzustellen.	III

		Priorität	
	5.6	Für Überschriftenzellen sind unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Elemente der genutzten Markup-Sprache Abkürzungen bereitzustellen.	III
Anforderung	6	Internetangebote sollen auch dann nutzbar sein, wenn der verwendete Benutzeragent neuere Technologien nicht unterstützt oder diese deaktiviert sind.	
Bedingung	6.1	Es muss sichergestellt sein, dass mittels Markup-Sprachen geschaffene Dokumente verwendbar sind, wenn die zugeordneten Stylesheets deaktiviert sind.	I
	6.2	Es muss sichergestellt sein, dass Äquivalente für dynamischen Inhalt aktualisiert werden, wenn sich der dynamische Inhalt ändert.	I
	6.3	Es muss sichergestellt sein, dass mittels Markup-Sprachen geschaffene Dokumente verwendbar sind, wenn Scripts, Applets oder andere programmierte Objekte deaktiviert sind.	I
	6.4	Es muss sichergestellt sein, dass die Eingabebehandlung von Scripts, Applets oder anderen programmierten Objekten vom Eingabegerät unabhängig ist.	II
	6.5	Dynamische Inhalte müssen zugänglich sein. Insoweit dies nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu realisieren ist, sind gleichwertige alternative Angebote unter Verzicht auf dynamische Inhalte bereitzustellen.	II
Anforderung	7	Zeitgesteuerte Änderungen des Inhalts müssen durch die Nutzerin oder den Nutzer kontrollierbar sein.	
Bedingung	7.1	Bildschirmflackern ist zu vermeiden.	I
	7.2	Blinkender Inhalt ist zu vermeiden.	II

			Priorität
	7.3	Bewegung in mittels Markup-Sprachen geschaffener Dokumente ist entweder zu vermeiden oder es sind Mechanismen bereitzustellen, die der Nutzerin oder dem Nutzer das Einfrieren der Bewegung oder die Änderung des Inhalts ermöglichen.	II
	7.4	Automatische periodische Aktualisierungen in mittels Markup-Sprachen geschaffener Dokumente sind zu vermeiden.	II
	7.5	Die Verwendung von Elementen der Markup-Sprache zur automatischen Weiterleitung ist zu vermeiden. Insofern auf eine automatische Weiterleitung nicht verzichtet werden kann, ist der Server entsprechend zu konfigurieren.	II
Anforderung	8	Die direkte Zugänglichkeit der in Internetangeboten eingebetteten Benutzerschnittstellen ist sicherzustellen.	
Bedingung	8.1	Programmierte Elemente (insbesondere Scripts und Applets) sind so zu gestalten, dass sie entweder direkt zugänglich oder kompatibel mit assistiven Technologien sind.	II
Anforderung	9	Internetangebote sind so zu gestalten, dass Funktionen unabhängig vom Eingabegerät oder Ausgabegerät nutzbar sind.	
Bedingung	9.1	Es sind clientseitige Imagemaps bereitzustellen, es sei denn, die Regionen können mit den verfügbaren geometrischen Formen nicht definiert werden.	I
	9.2	Jedes über eine eigene Schnittstelle verfügende Element muss in geräteunabhängiger Weise bedient werden können.	II
	9.3	In Scripts sind logische anstelle von geräteabhängigen Event-Handlern zu spezifizieren.	II

		Priorität	
	9.4	Es ist eine mit der Tabulatortaste navigierbare, nachvollziehbare und schlüssige Reihenfolge von Hyperlinks, Formularkontrollelementen und Objekten festzulegen.	III
	9.5	Es sind Tastaturkurzbefehle für Hyperlinks, die für das Verständnis des Angebots von entscheidender Bedeutung sind (einschließlich solcher in clientseitigen Imagemaps), Formularkontrollelemente und Gruppen von Formularkontrollelementen bereitzustellen.	III
Anforderung	10	Die Verwendbarkeit von nicht mehr dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechenden assistiven Technologien und Browsern ist sicherzustellen, so weit der hiermit verbundene Aufwand nicht unverhältnismäßig ist.	
Bedingung	10.1	Das Erscheinenlassen von Pop-Ups oder anderen Fenstern ist zu vermeiden. Die Nutzerin oder der Nutzer ist über Wechsel der aktuellen Ansicht zu informieren.	II
	10.2	Bei allen Formular-Kontrollelementen mit implizit zugeordneten Beschriftungen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Beschriftungen korrekt positioniert sind.	II
	10.3	Für alle Tabellen, die Text in parallelen Spalten mit Zeilenumbruch enthalten, ist alternativ linearer Text bereitzustellen.	III
	10.4	Leere Kontrollelemente in Eingabefeldern und Textbereichen sind mit Platzhalterzeichen zu versehen.	III
	10.5	Nebeneinander liegende Hyperlinks sind durch von Leerzeichen umgebene, druckbare Zeichen zu trennen.	III

			Priorität
Anforderung	11	Die zur Erstellung des Internetangebots verwendeten Technologien sollen öffentlich zugänglich und vollständig dokumentiert sein, wie z.B. die vom World Wide Web Consortium entwickelten Technologien.	
Bedingung	11.1	Es sind öffentlich zugängliche und vollständig dokumentierte Technologien in ihrer jeweils aktuellen Version zu verwenden, soweit dies für die Erfüllung der angestrebten Aufgabe angemessen ist.	II
	11.2	Die Verwendung von Funktionen, die durch die Herausgabe neuer Versionen überholt sind, ist zu vermeiden.	II
	11.3	Soweit auch nach bestem Bemühen die Erstellung eines barrierefreien Internetangebots nicht möglich ist, ist ein alternatives, barrierefreies Angebot zur Verfügung zu stellen, das äquivalente Funktionalitäten und Informationen gleicher Aktualität enthält, soweit es die technischen Möglichkeiten zulassen. Bei Verwendung nicht barrierefreier Technologien sind diese zu ersetzen, sobald aufgrund der technologischen Entwicklung äquivalente, zugängliche Lösungen verfügbar und einsetzbar sind.	III
	11.4	Der Nutzerin oder dem Nutzer sind Informationen bereitzustellen, die es ihnen erlauben, Dokumente entsprechend ihren Vorgaben (z.B. Sprache) zu erhalten.	I
Anforderung	12	Der Nutzerin/dem Nutzer sind Informationen zum Kontext und zur Orientierung bereitzustellen.	
Bedingung	12.1	Jeder Frame ist mit einem Titel zu versehen, um Navigation und Identifikation zu ermöglichen.	I

		Priorität
	12.2	Der Zweck von Frames und ihre Beziehung zueinander sind zu beschreiben, soweit dies nicht aus den verwendeten Titeln ersichtlich ist. II
	12.3	Große Informationsblöcke sind mittels Elementen der verwendeten Markup-Sprache in leichter handhabbare Gruppen zu unterteilen. II
	12.4	Beschriftungen sind genau ihren Kontrollelementen zuzuordnen. II
Anforderung	13	Navigationsmechanismen sind übersichtlich und schlüssig zu gestalten.
Bedingung	13.1	Das Ziel jedes Hyperlinks muss auf eindeutige Weise identifizierbar sein. II
	13.2	Es sind Metadaten bereitzustellen, um semantische Informationen zu Internetangeboten hinzuzufügen. II
	13.3	Es sind Informationen zur allgemeinen Anordnung und Konzeption eines Internetangebots, z.B. mittels eines Inhaltsverzeichnisses oder einer Sitemap, bereitzustellen. II
	13.4	Navigationsmechanismen müssen schlüssig und nachvollziehbar eingesetzt werden. II
	13.5	Es sind Navigationsleisten bereitzustellen, um den verwendeten Navigationsmechanismus hervorzuheben und einen Zugriff darauf zu ermöglichen. III
	13.6	Inhaltlich verwandte oder zusammenhängende Hyperlinks sind zu gruppieren. Die Gruppen sind eindeutig zu benennen und müssen einen Mechanismus enthalten, der das Umgehen der Gruppe ermöglicht. III
	13.7	Soweit Suchfunktionen angeboten werden, sind der Nutzerin/dem Nutzer verschiedene Arten der Suche bereitzustellen. III

			Priorität
	13.8	Es sind aussagekräftige Informationen am Anfang von inhaltlich zusammenhängenden Informationsblöcken (z.B. Absätzen, Listen) bereitzustellen, die eine Differenzierung ermöglichen.	III
	13.9	Soweit inhaltlich zusammenhängende Dokumente getrennt angeboten werden, sind Zusammenstellungen dieser Dokumente bereitzustellen.	III
	13.10	Es sind Mechanismen zum Umgehen von ASCII-Zeichnungen bereitzustellen.	III
Anforderung	14	Das allgemeine Verständnis der angebotenen Inhalte ist durch angemessene Maßnahmen zu fördern.	
Bedingung	14.1	Für jegliche Inhalte ist die klarste und einfachste Sprache zu verwenden, die angemessen ist.	I
	14.2	Text ist mit graphischen oder Audio-Präsentationen zu ergänzen, sofern dies das Verständnis der angebotenen Information fördert.	III
	14.3	Der gewählte Präsentationsstil ist durchgängig beizubehalten.	III

Begriffsbestimmungen

Applet	Kurz für „Application“. Meist in der Programmiersprache Java verfasstes, in ein Internetangebot eingefügtes Programm.
ASCII-Zeichnungen	„American Standard Code For Information Interchange“; ein Zeichensatz, der es erlaubt, numerischen Werten (Bytes) Zeichen der gebräuchlichen Schriftsprache zuzuordnen. ASCII-Zeichnungen sind Bilder, die durch die Kombination von Zeichen und Symbolen des ASCII-Zeichensatzes entstehen (z.B. Emoticons).
Assistive Technologien	Software oder Hardware, die speziell entwickelt wurde, um behinderten Menschen bei ihren täglichen Aktivitäten zu helfen. Assistive Technologien sind z. B. Rollstühle, Lesegeräte, Geräte zum Greifen usw. Gängige assistive Technologien im Bereich der Vermittlung von Internetinhalten sind Screenreader, Bildschirm lupen, Sprachgeneratoren und Spracheingabe-Software, die in Verbindung mit graphischen Desktop-Browsern (neben anderen Benutzeragenten) eingesetzt werden. Assistive Hardware-Technologien sind u.a. alternative Tastaturen und Zeigegeräte.
Attributwert	Befehle in Programmiersprachen können zusätzliche Angaben zur Beschreibung des Befehls in Form von Attributen enthalten. Diese Attribute können durch Wertangaben näher bestimmt werden.
Ausgabegerät	Stellt der Nutzerin oder dem Nutzer die verarbeiteten Daten zur Verfügung. Beispiele für Ausgabegeräte sind Monitore, Drucker, Lautsprecher oder Braille-Zeilen.
Benutzeragent	Software zum Zugriff auf Internetinhalte; dies umfasst graphische Desktop-Browser, Text-Browser, Sprach-Browser, Mobiltelefone, Multimedia-Player und manche assistive Software-Technologien, die in Verbindung mit Browsern verwendet werden, wie etwa Screenreader, Bildschirm lupen und Spracherkennungssoftware.
Benutzerschnittstellen	Ermöglichen Eingaben der Nutzerin oder des Nutzers und legen deren Darstellung fest.
Browser	Programm, das den Zugriff auf und die Darstellung von Angeboten im Internet erlaubt.

Button	Mittels Graphiken dargestellte Schaltflächen.
Client, client-seitig	Softwareprogramm in Netzwerken, in der Regel auf dem lokalen Computer der Nutzerin oder des Nutzers, das von Servern bereitgestellte Dienste in Anspruch nimmt. Clients fordern entweder Daten von Servern an (z.B. Browser) oder versenden Daten an Server (z.B. E-Mail). Clientseitig ist eine Funktionalität dann, wenn sie auf dem Client ausgeführt wird.
Dynamische Inhalte	Sammelbegriff für verschiedenartige Mechanismen, Inhalte während ihrer Anzeige dynamisch zu ändern, entweder automatisch oder durch Einwirken der Nutzerin oder des Nutzers.
Eingabegerät	Ermöglicht die Interaktion mit dem elektronischen Medium. Beispiele für Eingabegeräte sind Tastaturen, Computer-Mäuse, Blindenschriftgeräte, Kopfstäbe oder Mikrophone.
Event-Handler	„Ereignis-Behandler“, werden meist als Attribute in Befehlen der HTML-Programmiersprache notiert und lösen bei Aktivierung durch die Nutzerin oder den Nutzer eine vordefinierte Reaktion, in der Regel ein weiteres Programm (z.B. ein Script), aus.
Frames	Definierbare Segmente, die den Anzeigebereich eines Browsers aufteilen. Jedes Anzeigesegment kann eigene Inhalte enthalten.
GIF	„Graphics Interchange Format“; ein Dateiformat zur Darstellung von Graphiken. Animierte GIFs enthalten in einer Datei mehrere Graphiken, die nacheinander angezeigt werden und dadurch den Eindruck von Bewegung vermitteln.
HTML	Siehe „Markup-Sprache“
Hyperlink	Verweis in einem elektronischen Dokument auf ein beliebiges Verweiszziel. Das Verweiszziel kann sich in jeder über den elektronischen Datenaustausch erreichbaren Quelle befinden.
Imagemaps	Verweis-sensitive Graphiken; Graphiken, die in Regionen mit zugeordneten Aktionen unterteilt wurden. Die Betätigung einer aktiven Region löst eine Aktion aus.

Linearisierte Tabelle	Ein Verfahren der Tabellendarstellung, bei der die Inhalte der Zellen zu einer Folge von Absätzen werden. Die Absätze erscheinen in derselben Reihenfolge, in der die Zellen im ursprünglichen Dokument definiert sind.
Markup-Sprache	„Auszeichnungssprachen“; Kategorie von Programmiersprachen, die z.B. HTML (Hyper Text Markup Language) oder XML (Extensible Markup Language) umfasst. Auszeichnungssprachen basieren auf der in der ISO-Norm 8879 festgelegten SGML (Standard Generalized Markup Language). Sie dienen, in ihren spezifischen Anwendungsgebieten, zur logischen Beschreibung von Inhalten, zum Datenaustausch oder zur Definition weiterer Auszeichnungssprachen.
Metadaten	Informationen über die verwendeten Daten oder Inhalte.
Multimedia	Die Verbindung mehrerer Medien wie Text, Bild, Ton oder dreidimensionaler Simulation zu einer geschlossenen elektronischen Präsentation.
Natürliche Sprache	Gesprochene, geschriebene, oder durch Zeichen dargestellte Sprachen wie Deutsch, aber auch Gebärdensprache oder Blindenschrift.
Pop-Ups	Neu erscheinender Anzeigebereich bzw. Fenster. Durch die Nutzerin oder den Nutzer in der Regel nicht zu steuernder Prozess.
Script	In einer speziellen Programmiersprache („Script-Sprache“ wie z.B. JavaScript) verfasstes Programm.
Server, serverseitig	Softwareprogramm, das auf einem Hostrechner ausgeführt wird und in Netzwerken anderen Rechnern, auf denen Clientsoftware ausgeführt wird, Dienste (z.B. Websites, E-Mail) zur Verfügung stellt. Serverseitig ist eine Funktionalität dann, wenn sie auf dem Server ausgeführt wird.
Sitemap	Gesamtübersicht über den Aufbau eines Internetangebots.

Stylesheet, Stylesheet-Property-Wert	CSS (Cascading Stylesheets) ist eine Ergänzungssprache zu HTML, die die Spezifizierung der Präsentation eines Dokumentes ermöglicht. Sie erlaubt das beliebige Formatieren einzelner HTML-Elemente oder das Definieren zentraler Formate in Dokumenten. Property-Werte enthalten Wertzuweisungen für die festgelegten Formate.
Tabellarische Daten	Tabellen, die dazu verwendet werden, logische Beziehungen zwischen Daten zu repräsentieren, enthalten tabellarische Daten. Den Gegensatz hierzu bilden Tabellen, die nur der Formatierung bzw. Text- und Bildgestaltung von Dokumenten dienen.

Begründung zur HmbBITVO

I. Allgemeines

Die Verordnung wird aufgrund des § 10 des Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (HmbGGbM) erlassen. Mit ihr werden die für die Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg einzuhaltenden Voraussetzungen für barrierefreie Angebote im Internet und der Zeitpunkt der Umsetzung festgeschrieben.

Sie orientiert sich grundsätzlich in ihren Grundaussagen an der vom Bund erlassenen „Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – BITV)“. Dadurch soll vor allem eine einheitliche, klare und rechtssichere Handhabung für Bürgerinnen und Bürger erreicht werden.

Die Voraussetzungen orientieren sich an den derzeitigen technischen Möglichkeiten. Die technischen Inhalte wurden der Empfehlung des World Wide Web Consortiums („W3C“) vom 5. Mai 1999 und ihren Zugänglichkeitsrichtlinien für Web-Inhalte in der Version 1.0 („Web Content Accessibility Guidelines 1.0“) entnommen. Für die Umsetzung bestehender Internet-Angebote werden Übergangsfristen vorgesehen.

II. Im Einzelnen

1. Zu § 1: Sachlicher Geltungsbereich

Der sachliche Geltungsbereich beschreibt die Angebote, auf welche die Maßnahmen anzuwenden sind und entspricht § 10 Absatz 1 HmbGGbM.

Ausgeschlossen vom Geltungsbereich dieser Verordnung sind die Anwendungen des rein intern genutzten, nicht öffentlich zugänglichen Intranets. Hierdurch wird den finanziellen Möglichkeiten der Verwaltung Rechnung getragen. Für Zugangsfragen in diesem Zusammenhang wird auf die einschlägigen Vorschriften zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben verwiesen.

Unter „mittels Informationstechnik realisierte graphische Programmoberflächen“ sind insbesondere auch CD-ROMs, DVDs oder vergleichbare Medien zu verstehen.

2. Zu § 2: Einzubeziehende Gruppen behinderter Menschen

Die Vorschrift übernimmt zur Festlegung des persönlichen Geltungsbereiches die Vorgaben des § 3 HmbGGbM. Es wird dabei vorausgesetzt, dass die Nutzerinnen und Nutzer über eine für ihre Behinderung geeignete technische Ausstattung (z.B. Braille-Tastatur und –Drucker) verfügen.

3. Zu § 3: Anzuwendende Standards

In der Anlage zu dieser Verordnung sind die technischen Standards aufgeführt, die einzuhalten sind. Die Standards sind in Prioritäten unterteilt. Dabei sind die Standards aus der Priorität I als Mindestanforderung an ein barrierefreies Angebot einzuhalten. Andernfalls wird es für eine oder mehrere Gruppen Behinderter unmöglich sein, auf die Information im Dokument zuzugreifen. Die Standards aus der Priorität II sollen ebenfalls eingehalten werden, um signifikante Hindernisse für den Zugriff auf Web-Dokumente zu beseitigen. Die Standards aus der Priorität III stellen eine zusätzliche Empfehlung dar und erleichtern den Zugriff auf Web-Dokumente.

Angebote, welche die in der Anlage zu dieser Verordnung unter Priorität I genannten Anforderungen und Bedingungen erfüllen, würden nach den Web Content Accessibility Guidelines 1.0 des W3C die Konformität A erreichen. Angebote, welche die Prioritäten I und II erfüllen, würden nach den Web Content Accessibility Guidelines 1.0 die Konformität AA erreichen. Angebote, welche die Prioritäten I, II und III erfüllen, würden nach den Web Content Accessibility Guidelines 1.0 die Konformität AAA erreichen.

Die Angebote auf der zentralen Internetplattform der Stadt (hamburg.de), die mittels eines Redaktionssystems erstellt und bearbeitet werden, sind der Einstieg für den Bürger in das Informationsangebot der Hamburgischen Verwaltung und repräsentieren damit das Gesicht des Internetangebots der Stadt. An diese Angebote sind daher auch die Standards aus der Priorität II als Mindestanforderung anzulegen, um von vornherein signifikante Hindernisse für den Zugriff auf Web-Dokumente zu beseitigen.

Von den Standards darf in Ausnahmefällen nur abgewichen werden, wenn die Gestaltung in Bezug auf den Nutzwert für eine Zielgruppe wegen besonderer sachlicher Anforderungen mit einem unverhältnismäßig hohen technischen und finanziellen Aufwand verbunden wäre,

die Einschränkungen für die Zielgruppe nur gering sind, weil das Angebot entweder nur wenig nachgefragt wird oder nur einzelne Elemente eines ansonsten barrierefreien Auftritts betroffen sind. Dies könnte beispielsweise bei der Verbalisierung komplexer grafischer Anwendungen für den Zugang Blinder oder Sehbehinderter auf grafische Geodaten der Fall sein, denn Landkarten lassen sich wegen ihres komplexen Inhalts nicht ausreichend beschreiben. Werden deshalb nicht barrierefreie Technologien verwendet, sind diese zu ersetzen, sobald auf Grund der technologischen Entwicklung gleichwertige Lösungen einsetzbar sind. Hiermit soll ein Ausgleich zwischen den Interessen der Behinderten auf einen möglichst umfassenden barrierefreien Zugang und den technischen und finanziellen Möglichkeiten der Verwaltung geschaffen werden.

4. Zu Nr. 10 der Anlage

Die Sicherstellung der Verwendbarkeit assistiver Technologien und Browser ist insbesondere dann unverhältnismäßig, wenn die assistiven Technologien und Browser älter als drei Jahre sind und der Verbreitungsgrad in der einschlägigen Benutzergruppe unter 5 % liegt.

5. Zu Nr. 11.3 der Anlage

Grundsätzlich zielt die Verordnung darauf, Sonderlösungen für behinderte Menschen oder für einzelne Gruppen behinderter Menschen zu vermeiden. Die Erstellung eines Internetangebots, das für alle Benutzergruppen gleichermaßen uneingeschränkt nutzbar ist, hat Vorrang insbesondere vor einer nicht wünschenswerten „Nur-Text-Lösung“ als Alternative zum eigentlichen Internetangebot. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass für Technologien, deren Einsatz unverzichtbar ist, noch keine barrierefreien Lösungen vorliegen, sondern erst noch entwickelt werden müssen. Für diese Ausnahmefälle wird die Möglichkeit eröffnet, bis zum Vorliegen barrierefreier Lösungen zeitweise, im Rahmen der technischen Gegebenheiten, ein alternatives Angebot, das äquivalente Funktionalitäten und Informationen gleicher Aktualität enthält, anzubieten. Hierbei ist jedoch regelmäßig aktiv zu prüfen, ob aufgrund der technologischen Entwicklung barrierefreie Lösungen verfügbar und einsetzbar sind. Soweit die Prüfung das Vorliegen äquivalenter barrierefreier Lösungen ergibt, sind die eingesetzten nicht barrierefreien Technologien umgehend zu ersetzen und das alternative Angebot einzustellen.

6. Zu § 4: Umsetzungsfristen für die Standards

Für Angebote im Internet, die ab Inkrafttreten der Verordnung ganz oder im Wesentlichen neu gestaltet werden, sind die vorgeschriebenen Standards sofort einzuhalten. Als Veränderung oder Anpassung wesentlicher Bestandteile gilt jeder Veränderung, die über rein redaktionelle Änderungen hinausgeht.

Zugangspfade sind Seiten (insbesondere Eingangsseiten) innerhalb in sich abgeschlossener Internetangebote, die gezielt auf weitere Seiten bzw. Bereiche des gleichen Internetangebots verweisen.

7. Zu § 5: Folgenabschätzung

Da sich die technischen Möglichkeiten ständig weiter entwickeln, wird die Verordnung regelmäßig überprüft werden, um ggf. neuere Entwicklungen, die weitere Barrieren abbauen, zu berücksichtigen.

Indikatoren für die technische Entwicklung sind insbesondere:

- das Vorliegen einer neuen, offiziell verabschiedeten Fassung der Web Content Accessibility Guidelines des W3C,
- die Verfügbarkeit völlig neuer Web-Technologien und Tools, die das Problem der Barrierefreiheit fundamental berühren,
- das Feststellen erheblicher neuer Zugangsprobleme, die in den Standards der Verordnung nicht berücksichtigt sind.

Verordnung zur barrierefreien Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren

(Hamburgische Verordnung über barrierefreie Dokumente –
HmbBDVO)

Vom 14.11.2006

Auf Grund von § 9 Absatz 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (HmbGGbM) vom 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 75) wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Verordnung gilt für alle natürlichen Personen, die als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens wegen Blindheit oder einer anderen Sehbehinderung nach Maßgabe von § 3 HmbGGbM zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen Anspruch darauf haben, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden (Berechtigte).
- (2) Die Berechtigten können ihren Anspruch nach § 9 Absatz 1 Satz 2 HmbGGbM gegenüber jeder der in § 6 Absatz 1 HmbGGbM genannten Behörde oder sonstigen Einrichtung der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg geltend machen.

§ 2 Gegenstand der Zugänglichmachung

Der Anspruch nach § 9 Absatz 1 Satz 2 HmbGGbM umfasst Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke (Dokumente) einschließlich deren Anlagen.

§ 3 Formen der Zugänglichmachung

- (1) Die Dokumente können den Berechtigten schriftlich, elektronisch, akustisch, mündlich oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden.
- (2) Werden Dokumente in schriftlicher Form zugänglich gemacht, erfolgt dies in Blindenschrift oder in Großdruck. Bei Großdruck sind ein Schriftbild, eine Kontrastierung und eine Papierqualität zu wählen, die die individuelle Wahrnehmungsfähigkeit der Berechtigten ausreichend berücksichtigen.

- (3) Werden Dokumente auf elektronischem Wege zugänglich gemacht, sind die Standards der Hamburgischen Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (HmbBITVO) vom 14.11.2006 in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

§ 4 Bekanntgabe

Die Dokumente sollen den Berechtigten gleichzeitig mit der Bekanntgabe auch in der für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

§ 5 Umfang des Anspruchs

- (1) Der Anspruch der Berechtigten nach § 9 Absatz 1 Satz 2 HmbGGbM besteht, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Dabei ist insbesondere der individuelle Bedarf der Berechtigten zu berücksichtigen.
- (2) Die Berechtigten haben nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Wahlrecht zwischen den in § 3 genannten Formen der Zugänglichmachung. Die Berechtigten haben dazu der Behörde oder sonstigen Einrichtung der Verwaltung nach § 1 Absatz 2 (Behörde oder sonstige Einrichtung) rechtzeitig mitzuteilen, in welcher Form und mit welchen Maßgaben die Dokumente zugänglich gemacht werden sollen. Die Behörde oder sonstige Einrichtung kann die ausgewählte Form, in der Dokumente zugänglich gemacht werden sollen, zurückweisen, wenn sie ungeeignet ist oder in sonstiger Weise den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht entspricht. Die Blindheit oder die Sehbehinderung sowie die Wahlentscheidung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.
- (3) Erhält die Behörde oder sonstige Einrichtung Kenntnis von der Blindheit oder einer anderen Sehbehinderung eines Beteiligten im Verwaltungsverfahren, hat sie diesen auf seinen Anspruch gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 HmbGGbM und auf das Wahlrecht nach Absatz 2 Satz 1 hinzuweisen.

§ 6 Organisation und Kosten

- (1) Die Dokumente können den Berechtigten durch die Behörde oder sonstigen Einrichtung selbst, durch eine andere Behörde oder durch einen beauftragten Dritten in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

- (2) Die Vorschriften über die Kosten (Gebühren und Auslagen) öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit bleiben unberührt. Auslagen für besondere Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass den Berechtigten Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, werden nicht erhoben.

§ 7 Folgenabschätzung

Diese Verordnung wird spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten durch die zuständige Behörde auf ihre Wirkung überprüft.

Begründung zur HmbBITVO

Allgemeines

Die Verordnung wird aufgrund des § 9 des Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (HmbGGbM) erlassen. Mit ihr wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen und auf welche Art und Weise Dokumente im Rahmen von Verwaltungsverfahren blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden.

Sie orientiert sich in ihren Grundaussagen und Definitionen an der vom Bund erlassenen Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung – VBD). Dadurch soll vor allem eine einheitliche, klare und rechtssichere Handhabung für Bürgerinnen und Bürger erreicht werden.

Im Einzelnen

1. Zu § 1: Anwendungsbereich

Zum Begriff des „Verwaltungsverfahrens“ wird auf die Legaldefinition des § 9 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) verwiesen. Die Verordnung gilt damit auch für Widerspruchsverfahren und für Verfahren aus dem Bereich der Sozialleistungen. Sie gilt nicht für Gerichtsverfahren sowie für behördliche oder gerichtliche Bußgeldverfahren. Diese unterliegen Bundesrecht.

Zum Begriff des „Beteiligten“ vergleiche die Legaldefinitionen des § 13 HmbVwVfG, der mit der Maßgabe gilt, dass die Berechtigten eigene Rechte geltend machen (§ 9 Absatz 1 Satz 2 HmbGGbM). Die Verordnung beschränkt sich aufgrund des verbindlichen Wortlauts der Ermächtigungsnorm des § 9 HmbGGbM auf Blindheit und Sehbehinderungen.

Der Anspruch richtet sich gegen Behörden oder sonstige Einrichtungen der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die in einer der öffentlichen Verwaltung vergleichbaren Art öffentliche Aufgaben erfüllen (vgl. § 6 Absatz 1 HmbGGbM).

2. Zu § 2: Gegenstand der Zugänglichmachung

Die Aufzählung ist abschließend. Bescheide umfassen auch Mitteilungen und Auskünfte (im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens nach Maßgabe von § 1).

3. Zu § 3: Formen der Zugänglichmachung

Generell ist bei der Gestaltung von Schriftstücken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 HmbGGbM).

Als akustische Form der Zugänglichmachung kommen insbesondere das Auflesen auf handelsübliche Tonträger oder durch Einsatz eines Text-zu-Sprache-Moduls vollsynthetisch erzeugte Sprachausgabeträger (z.B. CDs) in Betracht.

In mündlicher Form können die Dokumente insbesondere durch einen Vorleser unmittelbar oder telefonisch zugänglich gemacht werden. Umfangreiche Vordrucke, die von der blinden oder sehbehinderten Person in verschiedenen Feldern ausgefüllt werden sollen, sind für das Auflesen regelmäßig nicht geeignet. Zu beachten ist, dass eine neue Seite mit einem Signalton oder in anderer Weise angekündigt wird.

Soweit möglich sollten Hinweisrubriken vorgesehen werden, die es blinden und sehbehinderten Menschen erleichtern, mit der Behörde Kontakt aufzunehmen (z.B. anzukreuzendes Feld für den Antrag auf Bereitstellung der Dokumente bzw. Ausdruck einer Telefonnummer, unter der die gewünschte Form der Zugänglichmachung mitgeteilt werden kann).

Die Amtssprache ist deutsch (§ 23 Absatz 1 HmbVwVfG). Dieser Grundsatz bleibt von dieser Verordnung unberührt.

Erfolgt die Zugänglichmachung in Großdruck ist der Schriftgröße, der Schriftdekoration und der Schriftart besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Im Regelfall ist mindestens Schriftgröße 14 zu wählen. Statt Serifenschriften (wie Times New Roman) sind serifenlose Schriften (z.B. Arial) zu benutzen. Ggf. kommt auch eine Vergrößerung des Dokuments (z. B. durch Vergrößerungskopierer) in Betracht. Handschriften und gedruckte Schreibschriften sind zu vermeiden. Die Dokumente sind kontrastreich zu gestalten; diese Anforderung ist insbesondere dann erfüllt, wenn Dokumente auf weißem, nicht reflektierendem Papier mit schwarzer Schrift geschrieben sind. Die Dokumente sollen in einen handelsüblichen Personalcomputer (mit Braillezeile und Sprach-

ausgabe) übertragen und in eine Textdatei umgewandelt werden können. Auszufüllende Felder sollen möglichst nicht grau hinterlegt werden. Auf die Verwendung von Farben (insbesondere solchen mit wenig Helligkeitskontrasten, wie z. B. rot auf orange) sollte verzichtet werden. Das Papier muss eine ausreichend hohe Druckqualität aufweisen; insbesondere (mehrfach) gefaxte oder kopierte Dokumente weisen regelmäßig keine ausreichende Druckqualität auf.

Soweit möglich muss diesen Anforderungen auch für Informationen außerhalb des Textkörpers (z. B. Adressangaben, Telefonnummern, Kontonummern, Mailadressen, Schlüsselzeichen) genügt werden.

4. Zu § 4: Bekanntgabe

Die Verwaltung ist gehalten, die Dokumente den Berechtigten gleichzeitig mit der Bekanntgabe auch in der für sie wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen. Nur wenn eine gleichzeitige Bekanntgabe nicht möglich ist, soll das Dokument in der den Berechtigten wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, sobald die Ursache für die unterbliebene Zugänglichmachung weggefallen ist.

Für die Rechtswirkungen eines Dokuments ist das Schwarzschriftokument maßgebend. Dieses muss der blinden oder sehbehinderten Person gem. § 41 Absatz 1 Satz 1 HmbVwVfG bekannt gegeben werden, damit sein Inhalt Rechtswirksamkeit erlangt (§ 43 Absatz 1 HmbVwVfG). Vorschriften über Fristen, Termine, Form, Bekanntgabe und Zustellung der Dokumente bleiben daher von dieser Verordnung unberührt. Die Folgen einer unverschuldeten Fristversäumnis seitens der Berechtigten können im Rahmen der geltenden Präklusionsregeln und der Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand korrigiert werden. Die Berechtigten sind auf diese Rechtslage hinzuweisen.

Die Verordnung betrifft nur die Dokumente, die die Behörde den Berechtigten bekannt gibt; Dokumente blinder und sehbehinderter Menschen an die Behörden müssen daher den allgemeingültigen Formerfordernissen genügen.

5. Zu § 5: Umfang des Anspruches

Die Berechtigten haben ein Wahlrecht zwischen den verschiedenen Formen der Zugänglichmachung, soweit dies zur Wahrnehmung eige-

ner Rechte erforderlich ist. Soweit vertretbar, ist der von den Berechtigten gewünschten Form der Vorzug zu geben.

Das Wahlrecht besteht sowohl zwischen den Formen der Zugänglichmachung wie auch innerhalb der jeweiligen Form der Zugänglichmachung; so kann es etwa erforderlich werden, innerhalb der Blindenschrift das Schriftsystem zu wechseln. Das Wahlrecht nach Maßgabe des Absatzes 1 schließt das Recht ein, die Wahlentscheidung jederzeit zu widerrufen, wenn hierfür ein sachlicher Grund geltend gemacht werden kann.

Wann eine Mitteilung „rechtzeitig“ erfolgt, ist im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen. Hat die Behörde keine Frist gesetzt, hat die Mitteilung innerhalb eines Zeitraums zu erfolgen, in dem die Behörde bei objektiver Betrachtung der konkreten Umstände mit einer Mitteilung rechnen durfte; dies ist etwa der Fall wenn – für die Berechtigten erkennbar – andernfalls eine nicht unerhebliche Verfahrensverzögerung eintreten würde.

Bei der Entscheidung darüber, ob die von der blinden oder sehbehinderten Person gewählte Form der Zugänglichmachung nach Satz 3 als ungeeignet zurückgewiesen wird, sind die von der behinderten Person geltend gemachten Interessen an der von ihr gewählten Form der Zugänglichmachung angemessen zu berücksichtigen.

Die Art der Behinderung und die konkret gewählte Form der Zugänglichmachung können nur für das laufende Verwaltungsverfahren von Amts wegen berücksichtigt werden.

6. Zu § 6: Organisation und Kosten

Als beauftragte Dritte kommen etwa für den Druck in Blindenschrift (teilweise auch für das Besprechen von Audiokassetten) Textservicecenter, Blindenschriftdruckereien, Blindenvereine, Blindenselbsthilfeorganisationen oder größere Rechenzentren in Betracht. Dabei sind die Bestimmungen über Datenverarbeitung im Auftrag (§ 3 Hamburgisches Datenschutzgesetz) zu beachten. Bei der Beauftragung von privaten Dritten ist durch Vereinbarungen der Schutz personenbezogener Informationen zu gewährleisten.

Besondere Aufwendungen, die ausschließlich durch die Behinderung verursacht sind, dürfen nicht erhoben werden.

7. Zu § 7: Folgenabschätzung

Der Regelungsgegenstand dieser Verordnung umfasst eine Vielzahl komplexer, insbesondere medizinischer und rechtlicher Fragen, die erstmals geregelt werden. Aus diesem Grund und wegen der fortschreitenden technischen Möglichkeiten bei der Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen muss die Verordnung nach spätestens drei Jahren auf ihre Praxistauglichkeit und Aktualität überprüft werden.

Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren

(Hamburgische Kommunikationshilfenverordnung – HmbKHVO)
Vom 14.11.2006

Auf Grund von § 8 Absatz 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (HmbGGbM) vom 21. März 2005 (HmbGVBl S. 75) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich und Anlass

- (1) Diese Verordnung gilt für alle natürlichen Personen im Sinne des § 3 HmbGGbM, die als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens wegen einer Hör- oder Sprachbehinderung zur Wahrnehmung eigener Rechte für die mündliche Kommunikation im Verwaltungsverfahren einen Anspruch auf die Unterstützung durch eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher für die Deutsche Gebärdensprache oder für lautsprachbegleitende Gebärden (Gebärdensprachdolmetscherin oder Gebärdensprachdolmetscher) oder andere geeignete Kommunikationshilfen haben (Berechtigte). Ansprüche behinderter Menschen auf Kommunikationshilfen in Sozialleistungsverfahren, insbesondere nach § 17 Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 57 SGB des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 19 Absatz 1 SGB des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, bleiben davon unberührt.
- (2) Die Berechtigten können ihre Ansprüche nach § 8 Absatz 1 HmbGGbM gegenüber den in § 6 Absatz 1 Satz 1 HmbGGbM genannten Trägern öffentlicher Gewalt (Träger) geltend machen.

§ 2

Umfang des Anspruches

- (1) Der Anspruch auf Hinzuziehung einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder einer anderen geeigneten Kommunikationshilfe besteht, soweit eine solche Kommunikationshilfe zur Wahrnehmung eigener Rechte in einem Verwaltungsverfahren erforderlich ist, in dem dafür notwendigen

Umfang. Der notwendige Umfang bestimmt sich insbesondere nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.

- (2) Die Berechtigten haben nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Wahlrecht hinsichtlich der zu benutzenden Kommunikationshilfe. Die Berechtigten haben den Trägern rechtzeitig die Art ihres Kommunikationshilfebedarfs und den von ihnen gewählten Gebärdensprachdolmetscher oder die von ihnen gewählte andere Kommunikationshilfe zu benennen. Der Träger kann die Gebärdensprachdolmetscherin oder den Gebärdensprachdolmetscher oder die andere Kommunikationshilfe zurückweisen, wenn sie ungeeignet sind oder in sonstiger Weise den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht entsprechen. Der konkrete Unterstützungsbedarf ist aktenkundig zu machen und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.
- (3) Erhält der Träger Kenntnis von der Hör- oder Sprachbehinderung der Berechtigten, so sind diese von ihm auf ihr Recht auf barrierefreie Kommunikation in dem anstehenden Verwaltungsverfahren hinzuweisen.
- (4) Bei Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar bevorstehender Gefahren für bedeutsame Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte ist ein Anspruch auf die Hinzuziehung einer Kommunikationshilfe grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 3

Kommunikationshilfen

- (1) Die Kommunikation mittels einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder einer anderen Kommunikationshilfe ist als geeignete Kommunikationsform anzusehen, wenn sie im konkreten Fall eine für die Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderliche Verständigung sicherstellt.
- (2) Als andere Kommunikationshilfen kommen Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer, Kommunikationsmethoden und Kommunikationsmittel in Betracht:
 1. Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer sind insbesondere

- a.) Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher,
 - b.) Simultanschriftdolmetscherinnen und Simultanschriftdolmetscher,
 - c.) Oraldolmetscherinnen und Oraldolmetscher,
 - d.) sonstige Personen des Vertrauens (Kommunikationsassistentinnen oder Kommunikationsassistenten);
2. Kommunikationsmethoden für besondere Personengruppen sind insbesondere
- a.) Lormen und taktil wahrnehmbare Gebärden für taubblinde Menschen,
 - b.) gestützte Kommunikation für Menschen mit Sprachbehinderungen aufgrund spastischer Lähmungen oder mit autistischen Störungen;
3. Kommunikationsmittel sind insbesondere
- a.) akustisch-technische Hilfen,
 - b.) grafische Symbol-Systeme.

§ 4

Bereitstellung geeigneter Kommunikationshilfen

- (1) Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetscher oder andere geeignete Kommunikationshilfen werden grundsätzlich von den Berechtigten beauftragt, sofern der Träger nicht selbst über geeignete Kommunikationshilfen verfügt.
- (2) Wenn die Berechtigten aus nachvollziehbaren Gründen nicht in der Lage sind, eine geeignete Gebärdensprachdolmetscherin oder einen geeigneten Gebärdensprachdolmetscher bereitzustellen, wird ein Auftrag durch den Träger erteilt.

§ 5

Gewährung eines Aufwändungsersatzes

Der Träger leistet an die nach § 2 Absatz 1 und § 4 hinzugezogene Gebärdensprachdolmetscherin oder den Gebärdensprachdolmetscher oder an die Kommunikationshelferin oder den Kommunikationshelfer

auf Antrag einen Aufwendungsersatz nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung. Die Antragsfrist beginnt am Tag der Heranziehung und beträgt einen Monat.

§ 6

Folgenabschätzung

Die Träger dokumentieren Häufigkeit, Art und Kosten der Kommunikationshilfen nach dieser Verordnung. Die Verordnung wird drei Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten vom Senat überprüft.

Anlage

Aufwendungsersatz nach § 5

1. Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetscher erhalten für ihre Einsatzzeit pro voller Zeitstunde 42,50 Euro (ab 1.Januar 2008: 45 Euro), nach der ersten Stunde pro angefangene halber Stunde 21,25 Euro (ab 1.Januar 2008 22,50 Euro).
2. Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer nach § 3 Absatz 2 Buchstaben 1a bis c mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung für das Tätigkeitsfeld erhalten als Aufwendungsersatz für ihre Einsatzzeit pro voller Zeitstunde 35 Euro, nach der ersten Stunde pro angefangener halber Stunde 17,50 Euro.
3. Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer nach § 3 Absatz 2 Buchstaben 1a bis c ohne abgeschlossene Berufsausbildung für das Tätigkeitsfeld erhalten als Aufwendungsersatz für ihre Einsatzzeit pro voller Zeitstunde 30 Euro, nach der ersten Stunde pro angefangener halber Stunde 15 Euro.
4. sonstige Personen des Vertrauens (Kommunikationsassistentinnen oder Kommunikationsassistenten) können für ihren Einsatz zur Abgeltung aller in Betracht kommender Kosten auf Antrag eine Pauschale von 15 Euro erhalten, soweit sie keinen anderen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen haben.
5. Fahrtkosten für Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetscher und für Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a bis c werden mit einer Pauschale von 30 Euro vergütet.
6. Für ausschließlich als Gebärdensprachdolmetscherin oder Gebärdensprachdolmetscher nach § 3 Absatz 1 oder als Kommunikationshelferin oder Kommunikationshelfer nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a bis c Tätige kann von dem jeweiligen Träger auf Antrag eine Ausfallentschädigung in Höhe des jeweiligen Aufwendungsersatzes für 60 Minuten gezahlt werden, wenn der oder dem Berechtigten die Absage für einen Termin nicht mindestens 2 Tage vorher mitgeteilt wurde.

Erläuterung zur HmbKHVO

Zu § 1

a. Absatz 1

Zum Begriff des „Verwaltungsverfahrens“ vgl. die Legaldefinition des § 9 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG):

„Das Verwaltungsverfahren im Sinne dieses Gesetzes ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist; es schließt den Erlass des Verwaltungsaktes oder den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages ein.“

Die Verordnung gilt damit auch für Vorsprachen, Auskünfte und Beratungen im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens und für Widersprüche oder Einsprüche mit der Maßgabe, dass die Berechtigten eigene Rechte wahrnehmen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 HmbGGbM).

Die Verordnung gilt nicht für

- Verfahren, in denen die Hamburger Träger der öffentlichen Gewalt (Definition s. § 6 Abs. 1 HmbGGbM) Sozialleistungsträger, insbesondere für Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern (SGB) Zwei, Drei, Acht, Neun, Zwölf sind. Kostenerstattungsverpflichtungen für Kommunikationshilfen sind für diese Verfahren bereits in SGB I, SGB IX und SGB X geregelt,
- für Gerichtsverfahren sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldverfahren). Gerichte und Strafverfolgungsbehörden, wie die Staatsanwaltschaft und die Polizei, soweit sie aufgrund spezieller Verfahrensvorschriften tätig werden, gehören nicht zu den Trägern öffentlicher Gewalt, die nach dieser Verordnung verpflichtet sind.

Die Verordnung ist ausschließlich auf die mündliche Kommunikation zwischen Berechtigten und den Trägern anwendbar. Soweit das Verfahren schriftlich durchgeführt wird, bleibt es von dieser Verordnung unberührt.

Die Verordnung beschränkt sich aufgrund des verbindlichen Wortlauts der Ermächtigungsnorm des § 8 HmbGGbM auf Hör- und Sprachbehinderungen.

Hör- und sprachbehinderte Eltern nehmen bei der gesetzlichen Vertretung ihrer Kinder (§§ 1626 Abs. 1, 1629 Bürgerliches Gesetzbuch) „eigene Rechte“ im Sinne des HmbGGbM und dieser Verordnung wahr.

Die Amtssprache ist deutsch (§ 23 Abs. 1 HmbVwVfG). Das HmbGGbM gibt nach Maßgabe dieser Verordnung nur einen Anspruch auf Hinzuziehung einer/eines Gebärdensprachdolmetscherin/ Gebärdensprachdolmetschers für die Deutsche Gebärdensprache. Im Rahmen der Evaluation der Verordnung soll der Bedarf an Kommunikationshilfen in Verwaltungsverfahren für den Personenkreis der hörbehinderten Menschen mit anderen Muttersprachen erhoben werden.

b. Absatz 2

Der Anspruch richtet sich gegen Behörden und sonstige Einrichtungen der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die in einer der öffentlichen Verwaltung vergleichbaren Art öffentliche Aufgaben erfüllen (Träger öffentlicher Gewalt nach § 8 Abs. 1 HmbGGbM), nachfolgend Träger genannt.

Zu § 2

a. Absatz 1

Der notwendige Umfang der Kommunikationshilfe wird von den individuellen Anforderungen an eine barrierefreie Kommunikation bestimmt. Beispielsweise erfordern Kommunikationsbedarfe mit einer Dauer von mehr als 60 Minuten bei Hinzuziehung von Gebärdensprachdolmetschern den Einsatz einer zweiten Gebärdensprachdolmetscherin oder eines zweiten Gebärdensprachdolmetschers.

b. Absatz 2

Die Berechtigten haben nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Mitwirkungsrecht bei der Auswahl der für sie in Betracht kommenden Kommunikationshilfen. Der von den Berechtigten gewünschten Kommunikationshilfe ist der Vorzug zu geben. Die Evaluation der Verordnung wird Daten zur Angemessenheit der eingesetzten Kommunikationshilfen, zu weiteren Bedarfen und zu ungerechtfertigter Inanspruchnahme erheben.

Wann eine Mitteilung nach Maßgabe von Satz 1 „rechtzeitig“ erfolgt, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Hat der Träger öffentlicher Gewalt keine Frist gesetzt, hat die Mitteilung innerhalb eines für das Verwaltungsverfahren angemessenen Zeitraumes zu erfolgen. Erhebliche Verzögerungen sind zu vermeiden.

Bei der Entscheidung darüber, ob die Gebärdensprachdolmetscherin oder der Gebärdensprachdolmetscher oder eine andere Kommunikationshelferin oder Kommunikationshelfer nach Satz 2 als ungeeignet zurückgewiesen werden, sind die von der behinderten Person geltend gemachten Interessen, etwa ein besonderes Vertrauensverhältnis, angemessen zu berücksichtigen.

Die Art der Behinderung und die konkret gewählte Kommunikationshilfe können aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes und des Datenschutzes nur für das laufende Verwaltungsverfahren von Amts wegen berücksichtigt werden.

c. Absatz 4

Zur Abwehr von bestimmten Gefahrensituationen, die ein unverzügliches Einschreiten erfordern und keinen Raum für die Hinzuziehung einer Kommunikationshilfe lassen, ist ein Anspruch auf den Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetschern oder anderen Kommunikationshilfen grundsätzlich ausgeschlossen. Absatz 4 verneint daher grundsätzlich das Recht auf den Einsatz von Kommunikationshilfen in den Fällen, in denen eine Maßnahme zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die beispielhaft aufgeführten bedeutsamen Rechtsgüter getroffen werden muss.

Für die Anhörung im Verwaltungsverfahren bleibt § 28 Abs. 2 und Abs. 3 HmbgVwVfG unberührt.

Zu § 3

a. Absatz 1

Als Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetscher sollen grundsätzlich nur Personen eingesetzt werden, die ihre Qualifikation durch

- das entsprechende Diplom einer Hochschule bzw. Fachhochschule,

- einen Studienabschluss in Gebärdensprachdolmetschen und zusätzlich eine mindestens 2-jährige Berufserfahrung (anstelle eines Diploms),
- das Zeugnis eines staatlichen Prüfungsamtes und
- durch weitere, in der geltenden „Empfehlung der Kommission für die Ausbildung und Prüfung von Gebärdensprachdolmetscher/innen“ genannten Abschlüsse

nachgewiesen haben.

b. Absatz 2

Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher können nicht in schriftlichen Verwaltungsverfahren im Sinne des § 1 Abs. 1 eingesetzt werden, sondern nur als Kommunikationshilfe bei persönlichen Kontakten mit den für die einzelnen Verfahren zuständigen Trägern der öffentlichen Gewalt.

Lormen ist eine Kommunikationsmethode taubblinder Menschen. Es handelt sich um ein Hand-Tast-Alphabet, bei dem Buchstaben bzw. Buchstabenkombinationen durch unterschiedliche Berührungen vermittelt werden.

Berechtigte im Sinne dieser Verordnung sind auch Menschen mit autistischen Störungen und Menschen mit spastischen Lähmungen, soweit Beeinträchtigungen ihrer kommunikativen Fähigkeiten die Verstäädigung erschweren.

Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer können auch Familienangehörige oder Verwandte der Betroffenen sein.

Die Amtssprache ist deutsch. Dolmetscher für nichtdeutsche Gebärdensprachen sind daher keine „anderen Kommunikationshilfen“ im Sinne des Absatzes 2.

Es besteht kein Anspruch auf persönliche Hilfsmittel, wie sie hör- oder sprachbehinderten Menschen – unabhängig von der Wahrnehmung eigener Rechte – in einem Sozialleistungsverfahren von den Leistungsträgern zur Verfügung gestellt bekommen (beispielsweise Hörgeräte und andere im SGB IX spezialgesetzlich geregelte persönliche Hilfsmittel). Es wird davon ausgegangen, dass sich geeignete, auf die individuellen Voraussetzungen abgestimmte Hilfsmittel im Eigentum der Berechtigten befinden, so dass eine Bereitstellung oder eine Kostenerstattung für den Einsatz von Hilfsmitteln nicht vorgesehen ist.

Zu § 4

a. Absatz 1

Anders als in der Kommunikationshilfeverordnung des Bundes wird grundsätzlich kein Anspruch auf Bereitstellung einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder einer geeigneten Kommunikationshilfe durch den jeweiligen Träger eingeräumt. Die Behörden und Dienststellen informieren die Berechtigten über die Rechtsverordnung sowie die Beratungsstellen oder Organisationen zur Vermittlung von Kommunikationsshelfern. Maßstab für den Einsatz von Kommunikationsshelferinnen und Kommunikationsshelfern ist vor allem der individuelle Bedarf der behinderten Menschen.

Verfügt der Träger öffentlicher Gewalt über eigene Kommunikationshilfen und sind diese im Einzelfall als geeignet anzusehen, sind diese Hilfen grundsätzlich in Anspruch zu nehmen.

b. Absatz 2

Wenn die Berechtigten im Einzelfall nicht in der Lage sind, selbst eine geeignete Gebärdensprachdolmetscherin, einen geeigneten Gebärdensprachdolmetscher beizubringen, ist der Träger verpflichtet, eine Gebärdensprachdolmetscherin oder einen Gebärdensprachdolmetscher zu beauftragen.

Die zuständige Fachbehörde wird aktuelle Listen der Ansprechpartner, beispielsweise Gebärdensprachdolmetscherzentralen, bereitstellen.

Zu § 5

In den Entschädigungsregelungen des Bundes und Brandenburgs und NRW wird das Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) für anwendbar erklärt, das ein Dolmetscherhonorar von bis zu 55.- € pro Stunde vorsieht. Im Gegensatz dazu sieht zur Kostenbegrenzung die in der Anlage zu § 5 Abs. 2 getroffene Regelung eine Anlehnung an die „Empfehlung zur Bezuschussung von Kosten für GebärdensprachdolmetscherInnen-Leistungen“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) vor. Damit wählt Hamburg eine ähnliche Lösung wie die Hansestadt Bremen, die die Empfehlungen zum Bestandteil der Bremischen Kommunikationshilfeverordnung erklärt hat.

Dem Ziel der Kostenbegrenzung dient auch die Regelung zum Umfang der Fahrtkostenerstattung in der Anlage Ziffer 5 zu § 5, die ebenfalls unter der Regelung des JVEG bleibt.

Zur Anlage zu § 5 Absatz 2

Ab dem 1.7.2006 beträgt der Aufwendungsersatz für die volle Zeitstunde für Gebärdensprachdolmetschereinsätze 42,50 Euro, nach der ersten Stunde je angefangene halbe Stunde 21,25 Euro. Der Aufwendungsersatz erhöht sich am 1.1.2008 auf 45 Euro pro voller Zeitstunde, 22,50 Euro pro angefangene halbe Stunde. Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2009.

Wird ein Antrag auf Kostenerstattung für unterstützende Personen aus dem familiären oder freundschaftlichen Netzwerk des behinderten Menschen gestellt, kann der pauschale Aufwendungsersatz nur dann geleistet werden, wenn tatsächliche Aufwendungen entstanden sind.

Für Unterstützende, die Aufwendungsersatz von anderer Stelle, beispielsweise nach dem Betreuungsgesetz erhalten, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kosten.

Zu § 6

Die Träger dürfen die Nutzung der Kommunikationshilfen ausschließlich ohne die personenbezogenen Daten (Namen, Vorgangsnummer) der betroffenen Personen (behinderte Menschen und Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer) dokumentieren.

Da darüber hinaus zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung keine gesicherten Erkenntnisse über die Art und Häufigkeit der benötigten Kommunikationshilfen, insbesondere in Abgrenzung zu den Verpflichtungen der Sozialleistungsträger in den entsprechenden Verfahren bestehen und der Senat beschlossen hat, Mehraufwendungen aus dem Hamburgischen Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen nur dann zu finanzieren, wenn gleichzeitig Kostendeckung besteht, sollen auch die Kostenfolgen – zunächst über den Zeitraum von drei Jahren – dokumentiert werden.

Die Aufwendungen sollen dann den Erleichterungen für die Berechtigten im Rahmen der Barrierefreiheit gegenübergestellt werden.

Die Ergebnisse bilden die Grundlage für eine Überprüfung der Verordnung durch den Senat.

www.hamburg.de/behinderung